

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-34/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Wahlen**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung wählt

1. zum/zur ersten Stellvertreter/in.
2. zum/zur zweiten Stellvertreter/in.



Sven Schulze

Anlage

Nach § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) sind die Organe des Zweckverbandes die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Zur Wahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie entsprechend der Dauer dieses Amtes für fünf Jahre gewählt (§ 56 Abs. 2 S. 2 SächsKomZG). Bei Bürgermeistern (§ 51 Abs. 3 S. 1 SächsGemO) und Landräten (§ 47 Abs. 3 S. 1 SächsLkrO) beträgt die Wahldauer sieben Jahre.

Mit Beschluss ZVMS-16/22 wurde Herr Sven Schulze in der 1. außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS am 8. April 2022 zum Verbandsvorsitzenden gewählt.

Mit Beschluss ZVMS-35/19 wurde Herr Michael Stötzer in der 87. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS am 29. November 2019 zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Mit Beschluss ZVMS-26/15 wurde Herr Matthias Damm in der 71. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS am 27. November 2015 zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Mit Schreiben vom 21. März 2022 teilte der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz, Herr Schulze, mit, dass der Stadtrat den Beschluss zur Wahl von Herrn Stötzer als Vertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des ZVMS außer Kraft gesetzt hat und die Vertretung durch den Oberbürgermeister selbst erfolgt. Da die Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung nicht mehr durch Herrn Stötzer vertreten wird, ist das Amt des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden neu zu besetzen.

Aufgrund der Neuwahl des Landrates des Landkreises Mittelsachsen am 3. Juli 2022 ist Herr Damm nicht mehr Landrat des Landkreises Mittelsachsen. Damit ist auch das Amt des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden neu zu besetzen.

In der 1. außerordentlichen Verbandsversammlung am 8. April 2022 verständigten sich die Verbandsräte darauf, im Hinblick auf die Landratswahlen in den Landkreisen Zwickau, Mittelsachsen sowie Erzgebirgskreis die Wahlen für den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden in der 97. Sitzung der Verbandsversammlung durchzuführen.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter der Verbandsversammlung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-35/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Bestellung Aufsichtsrat CBC GmbH**

Begründung: Die Erläuterung zur Neubestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der City-Bahn Chemnitz GmbH erfolgt in der 97. Verbandsversammlung.

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Entsendung von bis auf Widerruf als Mitglied des Aufsichtsrates der City-Bahn Chemnitz GmbH.



Sven Schulze

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-31/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Kooperationsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung genehmigt

1. die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit rückwirkender Gültigkeit ab 1. Januar 2022 und
2. die als Anlage 3 beigelegte Fassung der Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit Gültigkeit ab 1. August 2022.



Sven Schulze

Anlagen

Beschlusspunkt 1:
Fortschreibung des Kooperationsvertrages infolge der Kalibrierung von Einnahmeansprüchen zum 1. Januar 2022

Gemäß Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages erfolgt mit Wirkung ab zwölf Monaten nach dem letzten Tarifwechsel eine Kalibrierung von Einnahmeansprüchen auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Kalibrierung in Summe generierten Tarifeinnahmen.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die im Jahr 2021 erzielten kassentechnischen Tarifeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich zurückgegangen. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen haben der Bund und der Freistaat Sachsen für das Jahr 2021 finanzielle Mittel für den Ausgleich der coronabedingt zurückgegangenen Tarifeinnahmen zur Verfügung gestellt und ausgezahlt (Corona Rettungsschirm). Dadurch erhalten die Verkehrsunternehmen für das Jahr 2021 gesichert die Tarifeinnahmen, die sie im Jahr 2019 erzielt haben.

Die oben genannten Rückgänge in den kassentechnischen Tarifeinnahmen sind ausschließlich im Block 1 (Einnahmen aus allen Fahrausweisen mit Ausnahme der SchülerVerbundKarte, des Bildungstickets und des AzubiTickets Sachsen) zu verzeichnen. Im Block 2 (SchülerVerbundKarte, Bildungsticket und AzubiTicket Sachsen) wurden hingegen Einnahmesteigerungen trotz der Corona-Pandemie erzielt, die im Wesentlichen aus dem AzubiTicket Sachsen und den dafür gewährten Ausgleichsleistungen nach ÖPNVFinVO resultieren.

Da die Mittel aus dem Corona-Rettungsschirm den Tarifeinnahmen der Verkehrsunternehmen zuzurechnen sind, realisierten die Verkehrsunternehmen im Jahr 2021 auch im Block 1 die Tarifeinnahmen des letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraumes.

Nach Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen wird daher folgende Auslegung der Regelungen im Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages zur Anwendung gelangen:

Für die Kalibrierung von Einnahmeansprüchen zum 1. Januar 2022 sollen die in Summe generierten Tarifeinnahmen

- für den Block 1: im letzten pandemiefreien Zwölf-Monats-Zeitraum (März 2019 bis Februar 2020) unter Berücksichtigung der Tarifänderungen zum 1. Januar 2021 und 1. August 2021 und
- für den Block 2: die Tarifeinnahmen des Zwölf-Monats-Zeitraumes nach dem letzten Tarifwechsel (Januar bis Dezember 2021) unter Berücksichtigung der Tarifänderung zum 1. August 2021

als Grundlage genommen werden.

Als Ergebnis der durchgeführten Kalibrierung von Einnahmeansprüchen zum 1. Januar 2022 entsprechend dieser Auslegung der Regelungen im Kooperationsvertrag steht die als Anlage 2 beigelegte Fassung des Anhanges 1 zur Anlage 2 (Werteaufstellung Einnahmearteilung) des Kooperationsvertrages fest.

Für das Inkrafttreten fortgeschriebener EAV-/DTV Ansprüche ist gemäß Punkt 15.2.6 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages kein Tarifbeiratsbeschluss notwendig. Der abweichenden Auslegung der Regelung unter Punkt 15.2.5 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages wurde durch einen Beschluss des Tarifbeirates im Umlaufverfahren am 9. Juni 2022 zugestimmt.

Beschlusspunkt 2:

Fortschreibung des Kooperationsvertrages infolge des eigenständigen Vertriebes des Bildungstickets durch Verkehrsunternehmen ab 1. August 2022

Zum 1. August 2021 wurde im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) ein besonders kostengünstiges Tarifprodukt, das Bildungsticket (BiTi) eingeführt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Schülerbeförderungssatzung zum Schuljahr 2022/2023 entfällt die Schüler-VerbundKarte für bisher anspruchsberechtigte Schüler. Somit können die Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung nur noch ausschließlich das BiTi nutzen.

Die Verkehrsunternehmen des VMS haben sich dazu entschieden, den Vertrieb des BiTi nicht zentral durch die VMS GmbH, sondern eigenständig durchzuführen. Für die Umsetzung ist das Vorhandensein einer Software zur Abonnementverwaltung (Abo-System) erforderlich. Da die Verkehrsunternehmen Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (KAI) und stendabus GmbH (SDL), die in der Einnahmeaufteilung des VMS zur Untergruppe der kleinen Regionalbusunternehmen (UG k s ÖPNV) gehören, kein eigenes Abo-System besitzen, kann der Vertrieb des BiTi durch diese beiden Unternehmen nicht umgesetzt werden.

Mit Informationsschreiben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) vom März 2022 an die Eltern der Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die SchülerVerbundKarte über den ZVMS im Rahmen der organisierten Schülerbeförderung erworben haben, wurden die Eltern gebeten, ihren BiTi-Aboantrag bei dem Verkehrsunternehmen zu stellen, das für den Schulweg genutzt wird. Hierzu wurde eine Linienliste abgestimmt, die die vorhandenen Linien den Verkehrsunternehmen, die das BiTi vertreiben und demzufolge auch über ein Abo-Programm verfügen, zugeordnet. Da sich KAI und SDL bei der Fahrausweisausgabe der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ) bzw. der Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW) bedienen und kein eigenes Abo-Programm im Einsatz haben, können sie aktuell auch keine BiTi-Abonnements anbieten. In der Linienliste wurden die Linien von KAI und SDL der SVZ und der RVW zugeordnet.

Somit verkaufen KAI und SDL keine eigenen Fahrausweise. Das hat zur Folge, dass sie keine BiTi-Verkäufe und somit auch keine kassentechnischen Tarifeinnahmen mehr in die Einnahmeaufteilung des VMS einbringen. Aufgrund der Regelungen zur Einnahmeaufteilung innerhalb der UG k s ÖPNV (Punkt 6.3 der Anlage 2 des Kooperationsvertrages) können den beiden Unternehmen dadurch keine Tarifeinnahmen mehr zugeordnet werden. Ohne eine abgestimmte und zu vereinbarende Neuregelung zum Vertrieb des BiTi im Kooperationsvertrag ist ein eigenwirtschaftlicher Linienbetrieb durch KAI und SDL nicht mehr möglich.

Zur Festlegung und Regelung des genauen Ablaufes der zukünftigen Einnahmeaufteilung wird derzeit eine Vereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen KAI, SDL, SVZ und RVW sowie der VMS GmbH erarbeitet.

In die als Anlage 3 beigelegte Fassung der Anlage 2 (Einnahmeaufteilung) des Kooperationsvertrages wurden alle notwendigen Ergänzungen, um den eigenwirtschaftlichen Linienbetrieb zu gewährleisten, aufgenommen. Dies betrifft die Punkte 6.3 und 10.4 (neu).

Zusätzlich wurde aufgrund des Entfalles der SchülerVerbundKarte ab dem 1. August 2022 eine Ergänzung zur Gültigkeit des Fahrausweises im Punkt 5.1.4 der Anlage 2 (Einnahmeaufteilung) des Kooperationsvertrages vorgenommen. Außerdem erfolgte eine Konkretisierung im Punkt 5.1.5 bezüglich des SemesterTickets MEDIC.

Für diese Anpassung des Kooperationsvertrages ist ein Beschluss der Verkehrsunternehmen im Tarifbeirat notwendig, der per Umlaufbeschluss am 7. Juli 2022 gefasst wurde.

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung – VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Anlage 2: Einnahmeverteilung

Fassung 17 vom 8. Juli 2022; ersetzt mit Wirkung ab 1 August 2022 die Fassung 16 vom 23. Dezember 2021

Die nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen beschreiben das im Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) zur Anwendung kommende nachfrageorientierte und datenbasierte Einnahmeverteilungsverfahren (EAV).

1 Verkehrsunternehmen

- 1.1 Einnahmeansprüche im Rahmen der Einnahmeverteilung haben alle Verkehrsunternehmen als Vertragspartner des Kooperationsvertrages mit Ausnahme der DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn und der SDG Sächsische Dampf-eisenbahngesellschaft mbH.
- 1.2 Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der DB Regio AG Regio Südost (DB Regio) und der DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB) erfolgt die Meldung und Abwicklung der die EGB betreffenden kassentechnischen Einnahmen sowie Einnahmeansprüche im Ergebnis der Einnahmeverteilung über DB Regio. Im Rahmen der Einnahmeverteilung erfolgt keine gesonderte Ausweisung EGB-spezifischer Einnahmehöhen.

2 Abrechnungszeiträume

- 2.1 Abrechnungsmonat im Sinne des Vertrages ist der Kalendermonat. Abrechnungsjahr im Sinne des Vertrages ist das Kalenderjahr.
- 2.2 Die Einnahmeverteilung erfolgt monatlich in Form vorläufiger Ansprüche auf der Grundlage monatlicher Einnahmemeldungen und des Aufteilungsschlüssels, welcher die Ansprüche der Verkehrsunternehmen an der Aufteilungsmasse widerspiegelt (Punkt 11). Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Punkt 12).

3 Aufteilungsmasse

- 3.1 Die Aufteilungsmasse ist die Summe der von den Verkehrsunternehmen erzielten Bruttofahrgeleinnahmen (kassentechnische Einnahmen, nachfolgend KTE) aus den nach VMS-Tarif ausgegebenen Fahrausweisen einschließlich Kombitickets.
- 3.2 Zusätzlich zur Aufteilungsmasse gehören:
 - Fahrgeldanteile für die Anerkennung und den Vertrieb der Ländertickets der DB Regio gemäß dem Vertrag zwischen DB Regio und den Verkehrsunternehmen im VMS zur Anerkennung der Tarife Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket
 - Fahrgeldanteile für die Anerkennung des City-Tickets der DB AG gemäß den mit DB Fernverkehrs AG abgeschlossenen Verträgen zum Angebot „City-Ticket“
 - zugewiesene Einnahmen aus AzubiTicket Sachsen gemäß Vertrag über die Durchführung des Tarifangebots „AzubiTicket Sachsen“ (nachfolgend Vertrag ATS)
 - Tarifeinnahmen aus Bildungstickets gemäß Vertrag zur Umsetzung des Tarifangebotes „Bildungsticket“ (Vertrag Bildungsticket)

3.3 Nicht zur Aufteilungsmasse gehören:

- Bruttofahrgeldeinnahmen aus verbundüberschreitenden Verkehren, für die kein VMS-Tarif zur Anwendung gelangt
- Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Binnentarif Drahtseilbahn Augustusburg
- Fahrgeldanteile am erhöhten Beförderungsentgelt (EBE)

4 Aufteilungsschlüssel (EAV-Schlüssel)

- 4.1 Der Aufteilungsschlüssel (nachfolgend EAV-Schlüssel) stellt die prozentualen Ansprüche der Verkehrsunternehmen an der Aufteilungsmasse gemäß Punkt 3 dar. Er wird für die Verteilung der Aufteilungsmasse an die Verkehrsunternehmen verwendet. Die Ermittlung des EAV-Schlüssels erfolgt durch Summierung der theoretischen Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5 mit anschließender Anteilsbildung.
- 4.2 Anpassungen des EAV-Schlüssels erfolgen in Abhängigkeit von Änderungen und Fortschreibungen der einzelnen EAV-Komponenten gemäß Punkt 5.

5 Einnahmeansprüche Tarifeinnahmen

5.1 Einnahmeansprüche

- 5.1.1 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 werden pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche berechnet.
- 5.1.2 Regionalbusunternehmen mit einem Anteilswert von unter einem Prozent werden einer Unternehmensgruppe zugeordnet (Unternehmensgruppe der kleinen Regionalbusunternehmen - UG k sÖPNV). Die Ermittlung der Einnahmeansprüche erfolgt im ersten Schritt für diese Unternehmensgruppe. Die Aufteilung dieser Ansprüche zwischen den dieser Unternehmensgruppe zugeordneten Unternehmen erfolgt nach den Regelungen gemäß Punkt 6. Die der UG k sÖPNV zugeordneten Unternehmen sind im Anhang 1 ausgewiesen.
- 5.1.3 Die Einnahmeansprüche pro Verkehrsunternehmen/Unternehmensgruppe (VU/UG) werden auf der Grundlage von Ergebnissen aus Nachfrageerhebungen unter Verwendung folgender Formel (EAV-Formel) ermittelt:

$$E_j = \sum_i \sum_k n_{kij} * \frac{T_i}{FH_{ij}} * \frac{n_{Z,ij}}{n_{z,i}} * \frac{1}{n_{U,ik}}$$

- i: laufender Zeiger für die Fahrausweisart
j: laufender Zeiger für das Verkehrsunternehmen
k: laufender Zeiger für die Tarifzone
Ej: Einnahmen des Verkehrsunternehmens j
nkij: Anzahl der Fahrgäste des Unternehmens j mit der Fahrausweisart i in der Tarifzone k
Ti: Preis (Tarif) eines Fahrausweises der Art i
FHij: Fahrten je Fahrausweis der Art i im Unternehmen j (Nutzungshäufigkeit)
nZ,ij: Anzahl der Zonen, die mit einem Fahrausweis der Art i im Unternehmen j durchfahren werden (bei Berechnung pro Tarifzone immer = 1)
nz,i: Anzahl der Zonen, die mit einem Fahrausweis der Art i im Verbund durchfahren werden
nU,ik: Anzahl der Verkehrsunternehmen, die mit einem Fahrausweis der Art i in der Tarifzone k benutzt werden

Eine modifizierte Aufteilungsmethodik wird für SchülerVerbundKarten angewendet. Aufgrund der Finanzierungsform dieses Fahrscheins, insbesondere der ZVMS-finanzierten Karte, können Unternutzungen auftreten, die mit der dem Fahrscheinpreis nicht entsprechenden rationalen Nutzung durch den Fahrgast einhergehen.

Im Ergebnis der Verkehrserhebung 2012/2013, in der Unternutzungen der SchülerVerbundKarte festgestellt wurden, kommt folgende Aufteilungsmethodik zur Anwendung:

1. Die Aufteilung des auf einen Jahreswert hochgerechneten Einnahmewertes aus SchülerVerbundKarten erfolgt gemäß der EAV-Formel.
2. Der sich gegenüber der insgesamt generierten kassentechnischen Einnahme aus SchülerVerbundKarten ergebende Restbetrag wird zu 25 % nach den Anteilen gemäß EAV-Formel aufgeteilt.
3. Die restlichen 75 % werden den Verkehrsunternehmen zugeordnet, die nach der Aufteilung gemäß Punkt 1 und 2 noch eine Differenz zur jeweils generierten kassentechnischen Einnahme aus SchülerVerbundKarten aufweisen. Die Zuordnung erfolgt anteilig in Bezug auf die Differenzhöhe.

Werden im Rahmen einer zukünftigen Verkehrserhebung Unternutzungen festgestellt, ist für den Teil der nicht festgestellten aber vereinnahmten Beträge eine alternative Aufteilungsmethodik zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

- 5.1.4 Die Einnahmeansprüche p. a. auf Grundlage der Methodik gemäß Punkt 5.1.3 - getrennt nach den Blöcken 1 und 2 - sind mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen.

Die Blöcke werden wie folgt gebildet:

Block 1: Tarifeinnahmen aus allen Fahrscheinen, die nicht dem Block 2 zugeordnet werden, und zugewiesene Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Absatz 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Absatz 4 Vertrag ATS

Block 2: SchülerVerbundKarten (**bis 31. Juli 2022**), DaZ-Fahrscheine, Tarifeinnahmen aus AzubiTicket Sachsen für den VMS als Berufsschulverbund (siehe § 1 Abs. 1 Vertrag ATS) sowie aus Bildungsticket (siehe § 1 Vertrag Bildungsticket)

- 5.1.5 Die Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 berücksichtigen nicht die Ansprüche an den Tarifeinnahmen des Student_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz, ~~und~~ des Semestertickets der Westsächsischen Hochschule Zwickau **und des Semestertickets MEDIC der Technischen Universität Dresden**. Die Aufteilung der Einnahmen für diese Fahrscheine ist in den Punkten 5.2 bzw. 5.3 geregelt.
- 5.1.6 Die Fortschreibung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt 15.

5.2 Einnahmeansprüche Student_innen-Jahresticket TU Chemnitz

- 5.2.1 Für das verbundweit gültige Student_innen-Jahresticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC) besteht ein Vertrag zwischen der Hochschule, der VMS GmbH und der **Chemnitzer Verkehrs-AG (nachfolgend CVAG)** als überwiegender Leistungserbringer am Hochschulstandort.
- 5.2.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Student_innen-Jahresticket der TUC erfolgt über die CVAG. Die CVAG führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.
- 5.2.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Student_innen-Jahresticket werden durch die CVAG beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeanspruchaufteilung zugeschiedenen Student_innen-Jahresticket-Tarifeinnahmen abgegolten.

- 5.2.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Student_innen-Jahresticket der TUC berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studentenzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeaufteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.2.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 13 (Stadt Chemnitz) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 unterschieden. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung (P_{13} : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 13; P_{ex13} : kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13), die durch den Tarifbeirat zu beschließen sind.
- 5.2.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 13
- 5.2.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.2.6.2 Im zweiten Schritt werden die auf die Tarifzone 13 anfallenden Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.2.6.1 der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesen. Dabei ist die Direktzuscheidung der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die CVAG zu berücksichtigen.
- 5.2.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.2.6.2 den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der in der Tarifzone 13 innerhalb der Stadt Chemnitz pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.2.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 13
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 kommt der im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.3 Einnahmeansprüche Semesterticket WHZ**
- 5.3.1 Für das in der Tarifzone 16 gültige Semesterticket der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) besteht ein Vertrag zwischen der Hochschule, der VMS GmbH und der **Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (nachfolgend SVZ)** als überwiegender Leistungserbringer am Hochschulstandort.
- 5.3.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Semesterticket der WHZ erfolgt über die SVZ. Die SVZ führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.

- 5.3.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Semesterticket werden durch die SVZ beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeaufteilung zugeschiedenen Semesterticket-Tarifeinnahmen abgegolten.
- 5.3.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen für die im Gebiet der Stadt Zwickau verkehrenden Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Semesterticket der WHZ berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studentenzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeaufteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.3.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 16 (Stadt Zwickau) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16 unterschieden. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung (P_{16} : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 16; P_{ex16} : kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16), die durch den Tarifbeiratsbeschluss fortzuschreiben sind.
- 5.3.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 16
- 5.3.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der SVZ und den restlichen im Gebiet der Stadt Zwickau verkehrenden Verkehrsunternehmen für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.3.6.2 Im zweiten Schritt werden die Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.3.6.1 der SVZ und den restlichen Verkehrsunternehmen zugewiesen. Dabei ist die Direktzuschiedung der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die SVZ zu berücksichtigen.
- 5.3.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.3.6.2 den restlichen Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der im Gebiet der Stadt Zwickau pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.3.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 16
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen, bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 16, kommt der im Anhang 1 ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt zum Wintersemester 2020/2021 nach Vorliegen der Ergebnisse der im Wintersemester 2019/2020 an der WHZ durchgeführten Online-Befragung und danach im Ergebnis der nächsten verbundweiten Verkehrserhebung 2021/2022 voraussichtlich ab Wintersemester 2022/2023. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.4 Einnahmeansprüche Semesterticket MEDIC**
- 5.4.1 Für das verbundweit gültige Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden (TUD) besteht ein Vertrag zwischen dem Studierendenrat der TUD, der VMS GmbH und der CVAG als überwiegender Leistungserbringer am Ausbildungsstandort.

- 5.4.2 Die rechnerische Abwicklung der Einnahmen aus dem Semesterticket MEDIC der TUD erfolgt über die CVAG. Die CVAG führt pro Monat 1/6 der im jeweiligen Semester generierten Tarifeinnahme der Aufteilungsmasse zu.
- 5.4.3 Die Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG für das Semesterticket MEDIC werden durch die CVAG beim ZVMS beantragt und vereinnahmt. Die Ansprüche der anderen Verkehrsunternehmen an diesen Ausgleichsmitteln werden mit den im Rahmen der Einnahmeaufteilung zugewiesenen Semesterticket MEDIC-Tarifeinnahmen abgegolten.
- 5.4.4 Für die Ermittlung des EAV-Schlüssels werden gemäß nachfolgenden Regelungen pro Verkehrsunternehmen theoretische Einnahmeansprüche p. a. am Semesterticket MEDIC der TUD berechnet. Die Einnahmeansprüche p. a. werden pro Semester angepasst und beziehen sich ausschließlich auf das jeweils aktuelle Semester. Die Ermittlung erfolgt zum Semesteranfang auf Basis von geschätzten Studierendenanzahlen. Im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeaufteilung erfolgt eine Neuberechnung auf Basis von vorliegenden realen Daten.
- 5.4.5 Bei der Ermittlung der Einnahmeansprüche wird zwischen den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich der Tarifzone 13 (Stadt Chemnitz) und den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 unterschieden. Diese finden ohne Berücksichtigung von SPNV-Verkehrsunternehmen (SPNV-VU) statt. Zur Ermittlung dieser Tarifeinnahmen kommen kalkulatorische Preise zur Anwendung (P_{13} : kalkulatorischer Preis bezogen auf die Tarifzone 13; $P_{\text{ex}13}$: kalkulatorischer Preis bezogen auf Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13), die durch den Tarifbeirat zu beschließen sind.
- 5.4.6 Einnahmeansprüche Tarifzone 13
- 5.4.6.1 Im ersten Schritt wird ein Aufteilungsverhältnis zwischen der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen (ohne SPNV-VU) für die Summe aus Tarifeinnahmen und Ausgleichsmitteln nach ÖPNVFinAusG gebildet. Das Aufteilungsverhältnis ist mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Eine Anpassung dieser Anteile erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.
- 5.4.6.2 Im zweiten Schritt werden die auf die Tarifzone 13 anfallenden Tarifeinnahmen unter Berücksichtigung der Quote gemäß Punkt 5.4.6.1 der CVAG und den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen (ohne SPNV-VU) zugewiesen. Dabei ist die Direktzuschreibung der Ausgleichsmittel nach ÖPNVFinAusG an die CVAG zu berücksichtigen.
- 5.4.6.3 Die Verteilung der gemäß Punkt 5.4.6.2 den restlichen in der Tarifzone 13 verkehrenden Verkehrsunternehmen zugewiesenen Tarifeinnahmen bestimmt sich nach den Anteilen der in der Tarifzone 13 innerhalb der Stadt Chemnitz pro Kalenderwoche (Schulzeit) durchgeführten Fahrten. Maßgebend ist der Fahrplanstand zum jeweiligen Semesterbeginn.
- 5.4.7 Einnahmeansprüche außerhalb Tarifzone 13
- Für die Verteilung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Tarifeinnahmen bezogen auf den Gültigkeitsbereich außerhalb der Tarifzone 13 kommt der im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesene Schlüssel zur Anwendung. Eine Anpassung dieses Aufteilungsverhältnisses erfolgt im Ergebnis der jeweils nächsten verbundweiten Verkehrserhebung. Für eine zwischenzeitliche Anpassung bedarf es der Zustimmung der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen.

6 Aufteilung innerhalb der UG k sÖPNV

- 6.1 Die Anteilsermittlung innerhalb der UG k sÖPNV erfolgt grundsätzlich nach der Höhe der durch die Verkehrsunternehmen jeweils im Abrechnungszeitraum p. a. generierten KTE. Dabei wird zwischen den Tarifeinnahmen des Blockes 1 und Blockes 2 unterschieden. Die prozentualen Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den Einnahmeansprüchen der UG k sÖPNV gemäß Punkt 5.1.4 ergeben sich durch Addition der VU-spezifischen Beträge gemäß den Punkten 6.2 bis 6.4 mit anschließender Anteilsbildung.
- 6.2 Als Maßstab für die Verteilung des Einnahmeanspruchs gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1 werden die pro Verkehrsunternehmen im aktuellen Kalenderjahr generierten KTE für alle Fahrscheine des Blockes 1 p. a. verwendet. Ist der Gesamtbetrag der KTE geringer als der Einnahmeanspruch gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1, verteilt sich der Differenzbetrag nach den im Anhang 1 ausgewiesenen Prozentwerten, die die Verteilung der in der jeweiligen Verkehrserhebung festgestellten Fremdnutzer (beförderndes VU ist nicht das verkaufende VU) darstellen. Der Fremdnutzeranteil für ein dem Kooperationsvertrag neu beitretendes und der UG k sÖPNV zugeordnetes Verkehrsunternehmen ist, sofern erforderlich, mit einer punktuellen Erhebung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beitritt zu ermitteln. Die VMS GmbH legt die Vorgaben zur Ermittlung in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen dieser UG fest.
- 6.3 Als Maßstab für die Verteilung des Einnahmeanspruchs gemäß Punkt 5.1.4 für Block 2 werden die pro Verkehrsunternehmen im aktuellen Kalenderjahr pro Schuljahr generierten KTE aus Fahrscheinen des Blockes 2 p. a. verwendet. **Bei der Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (nachfolgend KAI) und stendalbus GmbH (nachfolgend SDL) werden die durch die Regionalverkehr Westsachsen GmbH (nachfolgend RVW) und die SVZ der VMS GmbH mitgeteilten, aus den Verkäufen von Bildungstickets generierten KTE für die Linien 802 bzw. 803 beim jeweiligen Linienkonzessionsinhaber als Grundlage genommen.**
- 6.4 Für die Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 kommen die im Anhang 1 ausgewiesenen Zu- und Abschläge zur Anwendung, die dem Ausgleich von positiven und negativen monetären Wirkungen aus der Verkehrserhebung 2012/2013 dienen.
- 6.5 Eine Änderung der Aufteilungsmethodik innerhalb der UG k sÖPNV bedarf nur der Zustimmung der dieser Unternehmensgruppe zugeordneten Verkehrsunternehmen.

7 Direktzuscheidungen

- 7.1 Ein Teil der kassentechnischen Einnahmen wird den Verkehrsunternehmen gemäß den nachfolgenden Regelungen im Rahmen der Einnahmeaufteilung direkt zugeschrieben. Die Verteilung der nach den Direktzuscheidungen verbleibenden Aufteilungsmasse erfolgt auf der Grundlage des EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4.
- 7.2 Die Einnahmen aus dem Mobilitätzuschlag und dem Komfortzuschlag werden dem verkaufenden Verkehrsunternehmen direkt zugeschrieben.
- 7.3 Direktzuscheidungen von Fahrgeldeinnahmen erfolgen auch aus Kombitickets gemäß Anlage 1 des Kooperationsvertrages.
- 7.4 Die Stadt Zwönitz (ERZmobil) erhält ab dem Beitritt zum Kooperationsvertrag die im Eigenverkauf erzielten Tarifeinnahmen des VMS-Tarifs direkt zugeschrieben. Diese Regelung wird 12 Monate nach Beitritt zum Kooperationsvertrag auf Basis einer Auswertung der Nutzungsdaten überprüft und fortgeschrieben. Im Ergebnis der Verkehrserhebung 2022/2023 (und der parallelen Erfassung der Nutzung im ERZmobil) beabsichtigen die Vertragspartner des Kooperationsvertrages rückwirkend ab 1. Januar 2024 die Integration der Stadt Zwönitz (ERZmobil) in die reguläre Einnahmeaufteilung gemäß Punkt 5.

- 7.5 Die gemäß dem Vertrag zum Produktivbetrieb des HandyTicket-Systems der VMS GmbH zustehende Aufwandsentschädigung aus dem Verkauf von Handy-Tickets wird dem Handy-Ticket-abwickelnden Verkehrsunternehmen im Rahmen der Jahresabrechnung der Einnahmeaufteilung direkt zugeschrieben. Den Nettobetrag dieser Direktzuschreibung zzgl. MwSt. stellt die VMS GmbH diesem Verkehrsunternehmen in Rechnung.
- 7.6 Der Tarifbeirat kann weitere Direktzuschreibungen mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Direktzuschreibungen können z. B. für neue Verkehre im Rahmen von touristischen Projekten für einen Übergangszeitraum erfolgen.
- 7.7 Jedem Verkehrsunternehmen werden 7 % seiner nach den Direktzuschreibungen gemäß den Punkten 7.2 bis 7.6 verbleibenden Bruttofahrgeldeinnahme zzgl. der Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie Ausgleichsleistungen für verkaufte Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket direkt zugeschrieben.

8 Einnahmen für verbundexterne Verkehrsunternehmen

- 8.1 Für Verkehrsunternehmen, welche im Verbundgebiet Leistungen erbringen aber nicht Partner des Kooperationsvertrages sind und die Fahrscheine des VMS-Tarifs anerkennen, stellen die Kooperationspartner die entgangenen Fahrgelder bereit.
- 8.2 Dafür sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen des VMS (rechtsgeschäftlich vertreten durch die VMS GmbH) und den verbundexternen Verkehrsunternehmen abzuschließen.
- 8.3 Die Höhe der Fahrgelder sowie deren Ermittlung, welche durch Multiplikation der Anzahl der Anerkennungen von VMS-Fahrscheinen mit einem durchschnittlichen Erlössatz pro Anerkennung erfolgt, sind in den jeweiligen Vereinbarungen geregelt.
- 8.4 Die Fahrgelder werden im Rahmen der Einnahmeaufteilung der Aufteilungsmasse entzogen und über die VMS GmbH an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Unvollständige Zahlungseingänge gemäß den Punkten 11.4, 12.4 und 12.8 führen nicht zu einer Teilzahlung an die verbundexternen Verkehrsunternehmen.

9 Einnahmeaufteilung Ländertickets der DB Regio

- 9.1 Die Anerkennung und der Vertrieb der Ländertickets der DB Regio werden durch die DB Regio gegenüber den Verkehrsunternehmen im VMS im Rahmen der Einnahmeaufteilung abgegolten. Grundlage hierfür bildet der zwischen DB Regio und den Verkehrsunternehmen im VMS abgeschlossene Vertrag zur Anerkennung der Tarife Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket. Die Meldung, Aufteilung und Abrechnung der Verkäufe erfolgen nach den Regelungen dieses abgeschlossenen Vertrages.
- 9.2 Die Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 für Block 1 berücksichtigen die Ansprüche der Verkehrsunternehmen an den von DB Regio bereitgestellten Fahrgeldern.

10 Einnahmemeldung

- 10.1 Jedes Verkehrsunternehmen teilt mittels Vordruck (Einnahmemeldeformular) per E-Mail im Excel-Format jeweils bis 12:00 Uhr des 10. Arbeitstages nach Ablauf des Abrechnungsmonats die tatsächliche Höhe seiner für den Abrechnungsmonat erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen gemäß Punkt 3 (Anzahl und Einnahmen getrennt nach Fahrscheinart, Preisstufe und Tarifart) der VMS GmbH mit.

Dabei werden die Tarifeinnahmen aus AzubiTicket Sachsen, Tickets gemäß § 1 Abs. 2 Vertrag ATS und Bildungstickets mit Einmalzahlung für 12 Monate periodenbezogen monatlich durch das verkaufende Verkehrsunternehmen gemeldet. Entsprechend stellen die Verkehrsunternehmen die statistischen Daten für die AzubiTickets Sachsen, Tickets gemäß § 1 Abs. 2 Vertrag ATS sowie Bildungstickets entsprechend Anhang 3 der VMS GmbH im Rahmen der monatlichen Einnahmemeldung zu Verfügung. Die gemeldeten Einnahmen verbleiben bis zur Abforderung durch die VMS GmbH bei den Verkehrsunternehmen, die sie vereinnahmt haben. Die Ermittlung des jeweiligen Kalendertages für die Meldefrist erfolgt unter Berücksichtigung der im Freistaat Sachsen gültigen Feiertage. Dies gilt für nachfolgende Terminregelungen entsprechend.

- 10.2 Für die DB Regio und die Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend DLB) verschieben sich die Fristen gemäß Punkt 10.1 wie folgt: DB Regio und DLB teilen jeweils bis 12:00 Uhr des 10. Arbeitstages nach Ablauf des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats die tatsächliche Höhe der im Abrechnungsmonat erzielten Bruttoeinnahmen gemäß Punkt 3 der VMS GmbH mit.
- 10.3 Werden die Daten gemäß den Punkten 10.1 und 10.2 nicht fristgerecht geliefert, schätzt die VMS GmbH die Einnahmen in Form der höchsten Monatsmeldung der jeweils letzten zwölf Monate. Die Pflicht zur Meldung der Einnahmen gemäß den Punkten 10.1 und 10.2 bleibt davon unberührt.
- 10.4 **Im Rahmen der Einnahmemeldung für den Abrechnungsmonat September des jeweiligen Jahres teilen die RVW und die SVZ gesondert die im Abrechnungsmonat für die Linien 802 und 803 erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Verkäufen von Bildungstickets getrennt nach Linien der VMS GmbH mit.**
- ~~40.4~~10.5 Für die Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12 bestätigen die Verkehrsunternehmen bis Ende Februar des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres die für das Abrechnungsjahr pro Monat vereinnahmten und gemeldeten Beträge. **Zusätzlich teilen die RVW und die SVZ die monatsgenauen für die Linien 802 und 803 erzielten Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Verkäufen von Bildungstickets getrennt nach Linien mit.** Ergeben sich auf der Grundlage des Ergebnisses der Wirtschaftsprüfung oder des qualifiziert durch einen Steuerberater erstellten und geprüften Jahresabschlusses Differenzen zu den für das Abrechnungsjahr gemeldeten Beträgen, sind diese der VMS GmbH unmittelbar mit Feststellung mitzuteilen. Gemeldete Differenzen nach Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12 werden im Rahmen der jeweils aktuellen Einnahmeaufteilung zum zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen EAV-Schlüssel verrechnet.

11 Unterjährige Einnahmeabrechnung

- 11.1 Auf der Grundlage der Einnahmemeldungen weist die VMS GmbH jedem Verkehrsunternehmen zusätzlich zu seinen gemeldeten KTE Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie Ausgleichsleistungen für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket der Aufteilungsmasse zu. Voraussetzung ist der Eingang der Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS).
- 11.2 Die VMS GmbH teilt bis zum 12. Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungsmonats die Aufteilungsmasse auf der Grundlage des jeweils gültigen EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 monatlich auf, wobei die Einnahmen von DB Regio und DLB jeweils einen Monat später nachverrechnet und Differenzen aus Korrekturmeldungen mit der jeweils aktuellen kassentechnischen Einnahme verrechnet werden. Das Aufteilungsergebnis teilt die VMS GmbH den Verkehrsunternehmen am selben Tag bis 16:00 Uhr per E-Mail (an DB Regio zusätzlich per Brief) mit.

- 11.3 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 11.2 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages bis zum 15. Arbeitstag (Bankbuchungstag) nach Ablauf des Abrechnungsmonats an die VMS GmbH. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Abrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 11.4 Die VMS GmbH zahlt bis zum 18. Arbeitstag (Bankbuchungstag) nach Ablauf des Abrechnungsmonats an die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Einnahmeaufteilung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 11.3 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.
- 11.5 Die VMS GmbH teilt bis zum 22. Kalendertag des 3. auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats die zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS auf der Grundlage des jeweils gültigen EAV-Schlüssels gemäß Punkt 4 monatlich auf. Das Aufteilungsergebnis teilt die VMS GmbH den Verkehrsunternehmen am selben Tag bis 16:00 Uhr per E-Mail (an DB Regio zusätzlich per Brief) mit.
- 11.6 Die VMS GmbH zahlt bis zum letzten Kalendertag des 3. auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats die Beträge des Aufteilungsergebnisses gemäß Punkt 11.5 aus.

12 Jahresabrechnung

- 12.1 Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Jahresabrechnung) unter Berücksichtigung der monatsgenauen Zuordnung der KTE, Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket und der jeweils gültigen EAV-Schlüssel gemäß Punkt 4. Sofern sich diese Rechnung von der Summe der unterjährigen monatlichen Einnahmeabrechnungen gemäß Punkt 11 unterscheidet, veranlasst die VMS GmbH unverzüglich den endgültigen Einnahmeausgleich.
- 12.2 Die VMS GmbH stellt den Verkehrsunternehmen die Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.1 bis zum 15. Arbeitstag im März des Folgejahres zu.
- 12.3 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 12.2 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket den Einnahmeanspruch im Ergebnis der Jahresabrechnung überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 12.4 Die VMS GmbH zahlt nach der Zahlungsfrist gemäß Punkt 12.3 an die Verkehrsunternehmen, deren KTE zzgl. Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Vertrag ATS sowie für Bildungstickets gemäß § 2 Abs. 3 Vertrag Bildungsticket den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 12.3 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.

- 12.5 Nach Ablauf des Kalenderjahres erstellt die VMS GmbH eine Abrechnung für das Kalenderjahr (Jahresabrechnung) unter Berücksichtigung der monatsgenauen zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS und der jeweils gültigen EAV-Schlüssel gemäß Punkt 4. Sofern sich diese Rechnung von der Summe der unterjährigen monatlichen Einnahmeabrechnungen gemäß Punkt 11.5 unterscheidet, veranlasst die VMS GmbH unverzüglich den endgültigen Einnahmeausgleich.
- 12.6 Die VMS GmbH stellt den Verkehrsunternehmen die Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.5 bis zum 15. Arbeitstag im April des Folgejahres zu.
- 12.7 Der Eingang der Abrechnung gemäß Punkt 12.6 gilt für die Verkehrsunternehmen, deren unterjährig erfolgter Ausgleich der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch im Ergebnis der Jahresabrechnung überschritten hat, als Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.
- 12.8 Die VMS GmbH zahlt nach der Zahlungsfrist gemäß Punkt 12.7 an die Verkehrsunternehmen, deren unterjährig erfolgter Ausgleich der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen gemäß § 1 Abs. 3 Vertrag ATS inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Vertrag ATS den Einnahmeanspruch unterschritten hat, die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Differenzbeträge aus. Voraussetzung dafür ist, dass die abführenden Verkehrsunternehmen gemäß Punkt 12.7 ihrer Verpflichtung fristgerecht nachgekommen sind. Bei unvollständigen Zahlungseingängen nimmt die VMS GmbH unter Berücksichtigung von Punkt 8.4 Teilzahlungen auf Grundlage der Quote der Zuführungsansprüche vor.
- 12.9 Nach der Erstellung der Jahresabrechnung gemäß Punkt 12.1 für das Vorjahr durch Prüfung oder durch das Verkehrsunternehmen selbst festgestellte Abweichungen der kassentechnischen Einnahme zu den Einnahmemeldungen werden im Rahmen der Einnahmeaufteilung des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres nach dem zum Zeitpunkt der Nachmeldung geltenden Verteilungsschlüssel verrechnet.

13 Zahlungsverzug

- 13.1 Verkehrsunternehmen, welche mit der Zahlung des sich aus der unterjährigen Einnahmeabrechnung oder Jahresabrechnung ergebenden Differenzbetrages gemäß den Punkten 11.3 bzw. 12.3 in Verzug geraten, haben diesen Betrag für den Verzugszeitraum mit 0,05 % des rückständigen Betrages pro Kalendertag des Verzuges, max. 10 %, gegenüber der VMS GmbH zu verzinsen. Einer Mahnung durch die VMS GmbH bedarf es nicht.
- 13.2 Die Zinsberechnung gemäß Punkt 13.1 durch die VMS GmbH erfolgt jährlich nach dem Zahlungsausgleich aus der Jahresabrechnung. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht in Rechnung gestellt.
- 13.3 Die VMS GmbH leitet den Zinsbetrag mit einer Frist von 5 Werktagen nach vollständigem Zahlungseingang in voller Höhe an die gemäß den Punkten 11.4 bzw. 12.4 anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiter. Einwendungen von Verkehrsunternehmen gegen die Richtigkeit der Mitteilung des vorläufigen Anspruchs oder des Anspruchs aus der geprüften Jahresrechnung bewirken keinen Zahlungsaufschub.

- 13.4 Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen länger als 200 Kalendertage mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät, kommt § 15 Abs. 6 des Kooperationsvertrages zur Anwendung.

14 Prüfungsbestimmungen

- 14.1 Die VMS GmbH ist berechtigt, sich die Übereinstimmung aller für die Einnahmeaufteilung zu berücksichtigenden und vom Verkehrsunternehmen gemeldeten Daten mit dem Jahresabschluss des jeweiligen Verkehrsunternehmens durch den den Jahresabschluss erstellenden Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
- 14.2 Die VMS GmbH ist berechtigt, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, ob das von den Verkehrsunternehmen angewandte Verfahren für die Erfassung der für die Einnahmeaufteilung relevanten Daten den Regelungen dieser Anlage entspricht.
- 14.3 Die von der VMS GmbH erstellte Einnahmeaufteilung ist von dem für die VMS GmbH bestellten Jahresabschlussprüfer anlässlich seiner Jahresabschlussprüfung zu prüfen und zu bestätigen. Die VMS GmbH teilt das Prüfungsergebnis den Verkehrsunternehmen mit.
- 14.4 Zur Prüfung der von der VMS GmbH erstellten Einnahmeaufteilung sind die Verkehrsunternehmen sowie die von ihnen beauftragten Sachverständigen und Wirtschaftsprüfer vollumfänglich berechtigt. Die Kosten der Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung veranlasst.

15 Fortschreibung

15.1 Grundsatz

- 15.1.1 Es gilt der Grundsatz einer nachfrageorientierten und datenbasierten Fortschreibung des EAV. Es wird unterschieden zwischen Fortschreibung bei Veränderungen des VMS-Tarifs und Fortschreibung bei Nachfrageänderungen.
- 15.1.2 Die aus den Ergebnissen einer Verkehrserhebung ermittelten Anteilswerte gelten streng genommen nur für den Zeitraum der Erfassung innerhalb der Verkehrserhebung. Für Folgezeiträume werden Anpassungen durch Fortschreibungen erforderlich. Diese Anpassung bedeutet, dass die für den zeitlich definierten Zustand der Verkehrserhebung ermittelten Anteilswerte über auszuwählende leistungsbezogene Fortschreibungs- bzw. Dynamisierungsindikatoren, die mit den ermittelten Werten in einem funktionalen bzw. statistisch gesicherten Zusammenhang stehen, fortgeschrieben werden müssen.
- 15.1.3 Als obere zeitliche Grenze für eine Neufeststellung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 auf Basis einer erneuten Verkehrserhebung wird, sofern keine signifikanten Systemveränderungen (d. h. wesentliche Änderungen in der Tarif- und Verkehrs-nachfrage, im Verkehrsangebot, in der Tarifstruktur oder dem Bei-/Austritt von Verkehrsunternehmen) eintreten, ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen.
- 15.1.4 Zwischenzeitlich erfolgt im VMS eine daten- und nachfragebasierte EAV-Fortschreibung in Abhängigkeit von Veränderungen bei den für den EAV relevanten Parametern. Als relevante Parameter für die planmäßige oder ereignisbezogene Fortschreibung werden definiert:
- | | |
|---------------------|---|
| Tarifparameter: | Veränderungen des VMS-Tarifes |
| Nachfrageparameter: | Veränderungen der Verkehrsmengen P und Verkehrsleistungen Pkm |
- 15.1.5 Kommt es zu Einnahmeausfällen aus Streikmaßnahmen, erfolgt keine Anpassung/Fortschreibung der Einnahmeansprüche.

15.2 Fortschreibung bei Veränderungen des VMS-Tarifs

15.2.1 Bei Veränderungen des VMS-Tarifes erfolgt eine Fortschreibung der Einnahmeansprüche unter Punkt 5.1.4.

15.2.2 Die Fortschreibung der Ansprüche für Block 1 erfolgt auf Grundlage der für die Kalkulation der Tarifänderung verwendeten von den Verkehrsunternehmen über die Einnahmemeldungen bereitgestellten und bis zum 10. Arbeitstag des Monats der Tarifänderung für einen Zwölf-Monats-Zeitraum vorliegenden Verkaufsdaten (KTE) in einzelnen Berechnungsschritten gemäß folgender Methodik:

$$\text{Schritt 1: } P_{\text{Block1,VUx}} = \text{KTE}_{\text{Block1,VUx}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block1,VUx}}(n)$$

$$\text{Schritt 2: } P_{\text{Block1,VMS}} = \text{KTE}_{\text{Block1,VMS}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block1,VMS}}(n)$$

$$\text{Schritt 3: } E_{\text{Block1,VUx}}(n+1) = E_{\text{Block1,VUx}}(n) \cdot (P_{\text{Block1,VUx}} * 50 \% + P_{\text{Block1,VMS}} * 50 \%)$$

$P_{\text{Block1,VUx}}$: Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Einnahmeanspruch Block 1

$P_{\text{Block1,VMSx}}$: Proportionalitätsfaktor für VMS insgesamt für Fortschreibung Einnahmeanspruch Block 1

$\text{KTE}_{\text{Block1,VUx}}(n+1)$: erwartete KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 1 gemäß Tarifikalkulation für den Status n+1

$\text{KTE}_{\text{Block1,VMS}}(n+1)$: erwartete KTE insgesamt für VMS für Fahrscheine des Blockes 1 gemäß Tarifikalkulation für den Status n+1

$\text{KTE}_{\text{Block1,VUx}}(n)$: KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 1 für den Status n

$\text{KTE}_{\text{Block1,VMS}}(n)$: KTE insgesamt für VMS für Fahrscheine des Blockes 1 für den Status n

$E_{\text{Block1,VUx}}(n+1)$: Einnahmeanspruch für VU x für Block 1 für Status n+1

$E_{\text{Block1,VUx}}(n)$: Einnahmeanspruch für VU x für Block 1 für Status n

n: Status vor der Tarifänderung

n+1: Status nach der Tarifänderung

Bzgl. der zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Vertrag ATS wird für die Fortschreibung im Jahr 2020 folgende abweichende Regelung getroffen:

Die zugewiesenen Tarifeinnahmen aus den von anderen Verbänden für den VMS verkauften Verbundupgrades des AzubiTickets Sachsen inkl. der dazu gehörigen Ausgleichsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Vertrag ATS des Monats Mai 2020 werden für die fehlenden Monate 11 und 12 in gleicher Höhe angesetzt.

Die Fortschreibung der Ansprüche für Block 2 erfolgt auf Grundlage der für die Kalkulation der Tarifänderung verwendeten von den Verkehrsunternehmen über die Einnahmemeldungen bereitgestellten und bis zum 10. Arbeitstag des Monats der Tarifänderung für einen Zwölf-Monats-Zeitraum vorliegenden Verkaufsdaten (KTE) in einzelnen Berechnungsschritten gemäß folgender Methodik:

$$\text{Schritt 1: } P_{\text{Block2,VUx}} = \text{KTE}_{\text{Block2,VUx}}(n+1) / \text{KTE}_{\text{Block2,VUx}}(n)$$

$$\text{Schritt 2: } E_{\text{Block2,VUx}}(n+1) = E_{\text{Block2,VUx}}(n) \cdot P_{\text{Block2}}$$

$P_{\text{Block2,VUx}}$: Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Einnahmeansprüche Block 2

$\text{KTE}_{\text{Block2,VUx}}(n+1)$: erwartete KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 2 gemäß Tarifikalkulation für den Status n+1

$\text{KTE}_{\text{Block2,VUx}}(n)$: KTE des VU x für Fahrscheine des Blockes 2 für den Status n

$E_{\text{Block2,VUx}}(n+1)$: Einnahmeanspruch für VU x für Block 2 für Status n+1

$E_{\text{Block2,VUx}}(n)$: Einnahmeanspruch für VU x für Block 2 für Status n

15.2.3 Die Proportionalitätsfaktoren pro VU/UG insgesamt für Block 1 und 2, welche für die Fortschreibung der Durchtarifierungsverluste (Anlage 3) verwendet werden, werden gemäß folgender Methodik berechnet:

$$P_{\text{Block1+2,VUx}} = (E_{\text{Block1,VUx}}(n+1) + E_{\text{Block2,VUx}}(n+1)) / (E_{\text{Block1,VUx}}(n) + E_{\text{Block2,VUx}}(n))$$

$P_{\text{Block1+2,VUx}}$: Proportionalitätsfaktor für VU x für Fortschreibung Block 1 und 2 insgesamt

- 15.2.4 Vor Durchführung der Berechnungen gemäß den Punkten 15.2.2 und 0 werden die fortzuschreibenden Einnahmeansprüche $E_{\text{Block1, VUx}}(n)$ und $E_{\text{Block2, VUx}}(n)$ auf das Niveau der im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Tarifänderung in Summe generierten Tarifeinnahmen p. a. kalibriert. Die Kalibrierung erfolgt zum Zeitpunkt der Meldung der Einnahmen für den letzten Monat vor der Tarifänderung. Diese Kalibrierung wird auch unabhängig von Tarifänderungen mit Wirkung ab zwölf Monate nach dem letzten Tarifwechsel umgesetzt. Punkt 15.2.2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 15.2.5 Die Ermittlung der fortgeschriebenen Einnahmeansprüche erfolgt durch die VMS GmbH im Ergebnis der Kalkulation der Tarifänderung. Für die Kalkulation sind die anzusetzenden Annahmen für Bevölkerungsentwicklung, Preiselastizitäten und Wanderungsbewegungen mit den Verkehrsunternehmen abzustimmen. Die VMS GmbH gibt die ermittelten fortgeschriebenen Einnahmeansprüche vor Inkrafttreten den Verkehrsunternehmen bekannt. Für das Inkrafttreten dieser Werte bedarf es keines Gremienbeschlusses.

15.3 Fortschreibung bei Nachfrageänderungen

15.3.1 Methodik und Grundlagen

Für die nachfrageabhängige Fortschreibung der Einnahmeansprüche gemäß Punkt 5.1.4 werden Daten zur Anzahl der beförderten Personen (Verkehrsmenge P als Linienbeförderungsfälle LBF) und zur erzielten Verkehrsleistung nach Personenkilometern (Pkm) verwendet. Die Verkehrsunternehmen stellen diese Daten über automatische Fahrgastzählsysteme (AFZS) oder Handzählgeräte bereit. DB Regio und DLB stellen die Daten bis zur Verfügbarkeit von AFZS aus dem Reisenden-erfassungssystem (RES) bzw. eigener Zählung zur Verfügung.

Die auf einen Jahreswert ermittelten und hochgerechneten Daten eines Kalenderjahres bilden die Grundlage für die Fortschreibung der Anteilswerte für das jeweils folgende Kalenderjahr.

Eine Fortschreibung erfolgt, wenn sich für ein VU/UG aus der Feststellung von P oder Pkm Abweichungen zum Status quo ergeben. Die jeweiligen P und Pkm sind mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum im Anhang 1 ausgewiesen. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der verbundtarifrelevanten P und Pkm (Nutzung VMS-Tarif).

Im Falle einer bereits erfolgten Fortschreibung gilt dann jeweils dieser Status als Ausgangsgrundlage für die weitere Fortschreibung.

15.3.2 Datenbereitstellung

Die Verkehrsunternehmen mit AFZS führen die Messfahrten durch, sichern die Nachweisführung zur Einhaltung der Stichprobenpläne und gewährleisten die Übergabe der originären Linien- und Fahrzeugdaten sowie der auf die jeweilige Bezugsgesamtheit hochgerechneten Messdaten an die VMS GmbH. Dafür gelten die Vorgaben und Bestimmungen des als Anhang 2 zu dieser Anlage beigefügten Regelwerks zur Ermittlung der Kenngrößen P und Pkm mittels AFZS/Handzählgeräte/RES. Für DB Regio und DLB, die keine AFZS / Handzählgeräte im Einsatz haben und ihre Daten auf RES-Basis bzw. mittels eigener Zählung erheben, gelten diese Regelungen analog (abweichende Regelungen sind im Anhang 2 aufgeführt). Die zu übergebenden Daten sind erstmals für das Jahr 2014 bereitzustellen.

Für die pro Kalenderjahr bereitzustellenden Zähldaten wird folgender Zeitraum definiert: Tag des Fahrplanwechsels im Dezember des jeweiligen Vorjahres bis einschließlich letzten Tag vor Fahrplanwechsel im Dezember.

Voraussetzung für Anerkennung erhobener AFZS-Daten sind vorliegende Testate für alle eingesetzten Fahrzeuge mit AFZS. Bei Fahrzeugneubeschaffungen bzw. -umbauten sind die jeweiligen Testate der VMS GmbH erneut vorzulegen.

Für die Erfüllung der geforderten Qualitätskriterien gemäß Anhang 2 und zur Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Fahrzeugeinsatzes vereinbaren die VMS GmbH und die Verkehrsunternehmen (mit AFZS), auf Grundlage der Ergebnisse der Zählperioden Winter und Frühjahr 2015 Entscheidungen zu weiteren Ausrüstungen von Fahrzeugen mit AFZS zu treffen. Die Realisierung erfolgt im Jahr 2016.

15.3.3 Datenbereinigung

Die über AFZS, Handzählgeräte und RES bereitzustellenden Zählraten P (LBF) und Pkm liegen ohne Differenzierung nach Tarifarten sowie Direktfahrern, Umsteigern und Übersteigern vor. Diese beinhalten somit auch nicht verbundtarifrelevante P (LBF) und Pkm. Da die Fortschreibung der Einnahmeansprüche auf Basis von verbundtarifrelevanten P (LBF) und Pkm erfolgt, sind die erhobenen Daten um die jeweiligen nicht verbundtarifrelevanten P (LBF) und Pkm zu bereinigen. Als Größe der zu eliminierenden P (LBF) und Pkm werden die in den Tabellen unter Punkt 15.3.1 ausgewiesenen nicht verbundtarifrelevanten Anteile – als Ergebnisse der für die Fortschreibung zugrundeliegenden Verkehrserhebung - verwendet.

15.3.4 Fortschreibungsfunktionen

Die Fortschreibung der Einnahmeansprüche erfolgt über Fortschreibungsfunktionen (Regressionsfunktionen) in der Form $E_j = f(P_j \text{ und } Pkm_j)$.

Als Größe der jeweils zu verwendenden P (LBF) und Pkm werden die Werte im Ergebnis der Datenbereinigung gemäß Punkt 15.3.3 verwendet.

Es kommt die Regressionsfunktion mit dem höchsten Bestimmtheitsmaß B (Stärke des Zusammenhanges zwischen den untersuchten Merkmalen Einnahmeanspruch E, P und Pkm) zur Anwendung, wobei eine Mindestgröße von $B \geq 0,8$ als Bedingung für die Verwendung im EAV gilt.

Im Anhang 1 ist die lineare Regressionsfunktion als verbundspezifische Fortschreibungsfunktion mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesen. Diese VMS-Regressionsfunktion stellt eine Wichtung aller Verkehrsunternehmen auf der Ebene VMS dar.

Im Sinne einer Anwendung der Funktionen auf der Ebene der VU/UG kommen unternehmensspezifische Regressionsfunktionen zur Anwendung. Für deren Ermittlung werden pro VU/UG die Abweichungen zwischen den Einnahmeansprüchen gemäß Punkt 5.1.4 und den Einnahmeansprüchen auf Basis der VMS-Regressionsfunktion berechnet. Aus diesen Quotienten werden unternehmensspezifische Korrekturfaktoren gebildet und mit diesen eine Anpassung der VMS-Regressionsfunktion an die Spezifik der jeweiligen VU/UG vorgenommen. Aus dieser Ermittlung resultieren unternehmens-spezifische Regressionsfunktionen, die im Anhang 1 mit jeweiligem Gültigkeitszeitraum ausgewiesen sind.

Die Regressionsfunktionen sind vor Verwendung anzupassen hinsichtlich zwischenzeitlicher Tarifänderungen sowie Fortschreibungen in Folge der Veränderung von P/Pkm.

Für den Fall einer gleichzeitigen Fortschreibung aufgrund von Tarif- und Nachfrageänderungen gilt folgende Reihenfolge der Fortschreibungsschritte:

1. Fortschreibung infolge der Tarifänderung
2. Fortschreibung infolge Nachfrageänderung

15.3.5 Umsetzung

Eine nachfrageabhängige Fortschreibung der Einnahmeansprüche erfolgt erstmals mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2016 auf Basis der Daten gemäß Punkt 15.3.3 für das Kalenderjahr 2015.

Bis Ende Februar eines Jahres erfolgt durch die VMS GmbH unter Mitwirkung eines neutralen Gutachters die Ermittlung der für das laufende Kalenderjahr zur Anwendung kommenden Einnahmeansprüche unter Verwendung der Regressionsfunktionen gemäß Punkt 15.3.4. Liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine Daten vor, die den Anforderungen des Anhangs 2 genügen, kommt für die Fortschreibung eine Reduzierung der in der Verkehrserhebung 2012/2013 ermittelten bzw. bei zukünftigen Fortschreibungen für das jeweilige Vorjahr ermittelten bzw. angesetzten P- und Pkm-Daten in Höhe von 10 % zum Ansatz (Pönalisierung). Die Verwendbarkeit der jeweiligen Daten ist durch den neutralen Gutachter gegenüber der VMS GmbH zu bestätigen.

Die Vertragspartner vereinbaren, Zählraten mit Zufallsfehlern für P und Pkm von jeweils maximal 5,0 % p. a. anzuerkennen. Dies gilt unter der Maßgabe der Einhaltung der vereinbarten Qualitätskriterien bei der Stichprobenplanung gemäß Anhang 2. Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 gilt, dass die Vorlage von Zählraten mit Fehlerwerten zwischen 5,0 % und 10,0 % p. a. nicht zur o. g. Pönalisierung führt.

Der Beschluss zum Inkrafttreten der fortgeschriebenen Einnahmeansprüche erfolgt gemäß Punkt 15.6. Bis zur Beschlussfassung kommen für die unterjährige Einnahmeaufteilung vorerst die bis dahin gültigen Einnahmeansprüche zur Anwendung. Die Korrektur für die bis dahin abgerechneten Monate erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung.

15.3.6 Umgang mit Zählücken

Die Pönalisierung kommt nach Zustimmung aller Kooperationspartner nicht zur Anwendung, wenn die Zählraten in begründeten Fällen für einzelne Linien (maximal 5 % aller Quartalswerte, aufgerundet auf den vollen Wert) eines Kooperationspartners nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. In diesem Fall werden die Zählraten der betreffenden Linie aus dem Vorjahr unter Berücksichtigung der P/Pkm-Entwicklung ohne die betroffenen Linien des Kooperationspartners verwendet.

15.3.7 Aussetzung der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Einnahmeaufteilung infolge von Nachfrageänderungen (P/Pkm-Entwicklung) kann in besonders begründeten Fällen ausgesetzt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn die für die Fortschreibung erforderlichen AZFS- oder RES-Daten bei allen beteiligten Kooperationspartnern nicht erhoben werden können. In diesem Fall werden die Ergebnisse der letzten vollständigen EAV-Fortschreibung verwendet. Unabhängig davon finden Änderungen der Einnahmeaufteilung infolge von Tarifänderungen in dem betreffenden Jahr statt. Diese Aussetzung der Fortschreibung bedarf jeweils der Beschlussfassung im Tarifbeirat mit einstimmiger Zustimmung der anwesenden Stimmen.

15.4 Grenzen der Fortschreibung

Die Fortschreibung gemäß Punkt 15.3 versteht sich als proportionale Basis-Fortschreibung unter der Bedingung, dass sich Systembedingungen und Verbundstrukturen (Verkehrsangebot, Netzstruktur, Tarifzonen, Verbundraum, Tarifstruktur, Bei-/Austritt von Verkehrsunternehmen) nicht wesentlich geändert haben. Kann die proportionale Fortschreibung auf Grund von strukturellen Veränderungen nicht hinreichend gesichert erfolgen, ist die Methodik zur Abbildung dieser Veränderungen fallspezifisch zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Soll eine Überprüfung struktureller Veränderungen aus Sicht eines Verkehrsunternehmens erfolgen, hat das Verkehrsunternehmen dies spätestens 3 Monate vor Beginn einer geplanten Verkehrserhebung den Kooperationspartnern anzuzeigen.

15.5 Kostenregelung Verkehrserhebungen

15.5.1 Die Kosten für eine Erhebung gemäß Punkt 15.1.3 (Basiserhebung) werden von der VMS GmbH getragen.

15.5.2 Die Kosten für eine Erhebung gemäß Punkt 15.4 werden jeweils hälftig von der VMS GmbH und dem/n beantragenden Verkehrsunternehmen getragen. Die VMS GmbH übernimmt die anteiligen Kosten nur, wenn sie die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Erhebung gegenüber dem/n beantragenden Verkehrsunternehmen bestätigt hat.

15.6 Beschluss fortgeschriebener Einnahmeansprüche

Das Inkrafttreten von Einnahmeansprüchen resultierend aus Verkehrserhebungen und Fortschreibungen infolge von Nachfrageänderungen wird durch einen Beschluss des Tarifbeirates mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen herbeigeführt.

16 Beitritt und Ausscheiden von Verkehrsunternehmen

In Ergänzung zu §§ 2 und 3 des Kooperationsvertrages gelten folgende Regelungen:

16.1 Beitritt neuer Verkehrsunternehmen

16.1.1 Dem VMS neu beitretende Verkehrsunternehmen werden zu denselben EAV-Bedingungen und -Regelungen wie für bestehende Verkehrsunternehmen in den Kooperationsvertrag aufgenommen. Die Neuaufnahme bedarf nicht der Zustimmung der Verkehrsunternehmen, die bereits Mitglied des Kooperationsvertrages sind.

16.1.2 Sofern die Bedienung von Verkehrsleistungen von einem Kooperationspartner auf ein neues dem Kooperationsvertrag beitretendes Verkehrsunternehmen übergeht, werden die für diese Verkehrsleistungen erzielten Einnahmeansprüche ab dem Zeitpunkt der Leistungsübernahme dem neuen Verkehrsunternehmen zugeordnet.

16.1.3 Bei Verbundbeitritt eines Verkehrsunternehmens, welches keine Leistungen von einem Verkehrsunternehmen des Kooperationsvertrages übernimmt, werden die Einnahmeansprüche für das beitretende Verkehrsunternehmen gemäß der EAV-Methodik unter Punkt 5 bestimmt. Dies gilt auch für die Ansprüche der UG k sÖPNV, falls das beitretende Verkehrsunternehmen aufgrund seines Anteilswertes dieser UG zugeordnet wird.

16.2 Ausscheiden von Verkehrsunternehmen

16.2.1 Die Mitgliedschaft eines aus dem Kooperationsvertrag ausscheidenden Verkehrsunternehmens endet mit Erfüllung der sich aus der Einnahmearteilung eventuell ergebenden Verpflichtungen.

16.2.2 Bei Ausscheiden eines Verkehrsunternehmens aus dem Kooperationsvertrag im Rahmen einer Rechtsnachfolge ist das ausscheidende Verkehrsunternehmen verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus der Einnahmearteilung auf den Rechtsnachfolger unverändert zu übertragen.

16.2.3 Tritt ein Verkehrsunternehmen aus der UG k sÖPNV aus, werden die Ansprüche der UG k sÖPNV gemäß dem Punkt 5 um die Höhe der Ansprüche dieses Verkehrsunternehmens innerhalb der UG k sÖPNV reduziert.

17 Meldung Fahrplankilometer

- 17.1 Für statistische Zwecke melden die Verkehrsunternehmen pro Kalenderjahr ihre im Verbundgebiet erbrachten Fahrplankilometer gemäß Punkt 17.2. Die Meldung erfolgt an die VMS GmbH bis 31. Januar des jeweiligen Folgejahres. In diesem Rahmen geben die Verkehrsunternehmen zusätzlich eine Schätzung der Fahrplankilometer für das laufende Jahr ab.
- 17.2 Fahrplankilometer sind die Betriebsleistungen, die bei Fahrten im Rahmen der Verkehrsbedienung auf Basis des jeweils gültigen und veröffentlichten Fahrplanes erbracht bzw. in Form alternativer Bedienung angeboten werden. Dabei ist es unerheblich, wie viel Fahrzeuge/Wagen pro Fahrplanfahrt zum Einsatz kommen. Bei der Ermittlung sind nur die Linien bzw. Linienabschnitte einzubeziehen, die verbundeinnahmewirksam sind.

18 Änderung dieser Anlage

- 18.1 Falls in den einzelnen Bestimmungen dieser Anlage des Kooperationsvertrages nichts anderes geregelt ist, wird eine Änderung dieser Anlage durch einen Beschluss des Tarifbeirates mit einer Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen Stimmen herbeigeführt.
- 18.2 Änderungen im Anhang 3 bedürfen keiner Beschlussfassung.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-32/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt

1. die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr“ gemäß beiliegender Anlage 2 sowie
2. die „Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr“ gemäß beiliegender Anlage 4.



Sven Schulze

Anlagen

Beschlusspunkt 1:
Erste Satzung zur Änderung der AVS

Im **Artikel 1** der „Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (1. Änderungssatzung zur AVS)“, die als Anlage 2 der Vorlage beigelegt ist, sind die zu beschließenden Änderungen in den Nummern 1 bis 3 geregelt. Nachfolgend werden diese nummernweise erläutert:

Im **Artikel 1 Punkt 1** wird § 3 Absatz 1 der AVS neu gefasst, in dem die Erträge aus den für die Beförderung im Ausbildungsverkehr genehmigten Beförderungsentgelten definiert sind. Seit der Einführung des Bildungstickets für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende sowie des Bildungstickets für Schüler allgemeinbildender Schulen bzw. berufsbildender Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren, erhalten die Verkehrsunternehmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung die folgenden Fahrgeldsurrogate:

- Ausgleichsmittel nach § 1 Absatz 1 d ÖPNVFinVO je verkauftem Bildungsticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende und
- Ausgleichsmittel nach § 1 Abs. 1 a ÖPNVFinAusG je verkauftem Bildungsticket.

Diese sind bei der Ermittlung der Erträge ebenfalls zu berücksichtigen.

Mit den Änderungen im **Artikel 1 Nummer 2**, der § 6 der AVS betrifft, wird die Antragstellung sowie die Bescheiderstellung auf elektronischem Weg ermöglicht.

Im **Artikel 1 Nummer 3** werden Änderungen im § 7 der AVS vorgenommen. In § 7 Absatz 1 der AVS ist die Auszahlung der durch die Verkehrsunternehmen beantragten Ausgleichsmittel geregelt. Nach der derzeit geltenden Regelung werden die Mittel in monatlichen Abschlägen ausgezahlt.

Gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Aufgabe der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs zwischen der Stadt Chemnitz/den Landkreisen und dem ZVMS vom 16. Dezember 2010 sind die der Stadt Chemnitz/dem jeweiligen Landkreis zugewiesenen Mittel nach dem ÖPNVFinAusG unverzüglich nach deren Auszahlung durch den Freistaat Sachsen (nach § 3 Abs. 1 ÖPNVFinAusG jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober) an den ZVMS weiterzureichen. D. h. die an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Abschläge für die Monate Januar bis März und Juli bis September jeden Jahres werden durch den ZVMS vorfinanziert.

Zur Absicherung der Liquidität des ZVMS kann ab dem Jahr 2023 keine Vorfinanzierung geleistet werden, sodass vorgeschlagen wird, den Ausgleich erst nach dem Zahlungseingang seitens der Stadt Chemnitz und der Landkreise in zwei Raten auszusahlen.

Mit § 7 Absatz 2 und 4 wird die Nachweiserbringung sowie die Festsetzungsbescheiderstellung auf elektronischem Weg ermöglicht.

Alle beschriebenen Anpassungen der AVS können der beiliegenden Anlage 3, die eine Lesefassung der AVS ist, entnommen werden.

Im **Artikel 2** werden die Zeitpunkte des Inkrafttretens geregelt. Da die Fahrgeldsurrogate in die Einnahmeaufteilung des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) bereits einfließen, wird durch **Artikel 2 Absatz 2** geregelt, Nummer 1 des Artikels 1 rückwirkend zum 1. Januar 2021 zu ändern. Alle anderen Änderungen treten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlusspunkt 2:
Dritte Änderung der VwVAV

Die VwVAV enthält die Weisungen zur Anwendung und Auslegung der AVS.

Unter dem Punkt „**I. Änderungen**“ der „Dritten Änderung der VwVAV“, die als Anlage 4 der Vorlage beigelegt ist, sind die zu beschließenden Sachverhalte in den Nummern 1 bis 7 geregelt.

Durch den Beschluss der **Nummer 1** wird für den besseren Überblick der VwVAV unter deren Überschrift die Inhaltsübersicht eingefügt.

In **Nummer 2** und **Nummer 3** wird die elektronische Antragstellung/Nachweiserbringung/Bescheiderstellung ermöglicht sowie die Anpassung der Auszahlungstermine gemäß der Erläuterung zu Artikel 1 Nummer 3 der „1. Änderungssatzung der AVS“, die unter Punkt 1 der Anlage 1 erfolgt ist, geregelt. Gleichzeitig entfallen die Anlagen 4 und 6.

Mit **Nummer 4** werden aktualisierte Fassungen der Anlagen 3 und 5 beschlossen. Im Zuge der Einführung des Fahrausweises Bildungsticket müssen die Anlagen 3 und 5 der VwVAV um die genannten Fahrausweisarten ergänzt werden. Gleichzeitig erfordert dies eine Änderung des Teilabschnittes 3 sowie der Abkürzungen der Anlage 7 der VwVAV, welche durch **Nummer 6** und **Nummer 7** erfolgen.

Durch den Beschluss der **Nummer 5** wird in den Teilabschnitt 1 der Anlage 7 der VwVAV das Semesterticket für den Studiengang MEDIC der Technischen Universität Dresden als Fahrausweis aufgenommen, dessen Ausgleichsbeträge der Stadt Chemnitz zuzuordnen sind.

Alle beschriebenen Anpassungen der VwVAV können der beiliegenden Anlage 5, die eine Lesefassung der VwVAV ist, entnommen werden. Die angepassten Anlagen der VwVAV sind als Anlagen 6, 7 und 8 der Vorlage beigelegt.

Aufgrund der in der „1. Änderungssatzung zur AVS“ vorgenommenen Änderungen (siehe Punkt 1 der Anlage 1 zur Vorlage) entfallen die Anlagen 4 und 6 der VwVAV.

Unter dem Punkt „**II. Inkrafttreten**“ der „Dritten Änderung der VwVAV“ werden die Zeitpunkte des Inkrafttretens geregelt. Gemäß **Artikel 2 Absatz 1** tritt die VwVAV zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ausgenommen davon sind gemäß **Artikel 2 Absatz 2** die Nummern 4, 5, 6 und 7 von I. der „Dritten Änderung der VwVAV“, welche rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Genehmigung durch die Verbandsversammlung

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung) der Verbandsversammlung.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung – AVS)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, und § 4 Abs. 6 der Verbandssatzung des ZVMS vom 23. Juni 2017 (SächsABI. AAz. Nr. 42/2017), zuletzt geändert am 26. Juni 2020, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) am XX. XXXX XXXX die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung des ZVMS über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung - AVS) vom 15. Dezember 2017 (SächsABI. AAz. Nr. 42/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Erträge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr sowie die für diese Zeitfahrausweise gewährten Fahrgeldsurrogate, die die Verkehrsunternehmen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, anzusetzen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 Satz 2 werden nachfolgend die Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Die Schriftform des Antrages kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierzu genügt es, wenn das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Soweit der ZVMS zur elektronischen Kommunikation nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Verfahren eingerichtet hat, kann die Schriftform auch durch deren Nutzung ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) abrufbar.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

- c) Im Absatz 3 wird nach dem Wort „Bescheid“ die Wortgruppe „in schriftlicher oder - bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen - elektronischer Form“ angefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der nach § 6 Abs. 3 bewilligte Ausgleich wird je zur Hälfte bis zum 1. Mai und bis zum 1. November des Bewilligungsjahres ausgezahlt, wenn der ZVMS die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ausgleichsmittel von seinen Verbandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen Aufgabenübertragungsverträge bis zum jeweiligen Zeitpunkt erhalten hat. Anderenfalls erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Rate innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der erforderlichen Ausgleichsmittel beim ZVMS.“

b) Im Absatz 2 wird nach der Wortgruppe „§ 2 Abs. 1 und 2“ die Wortgruppe „in schriftlicher Form“ ergänzt.

c) Im Absatz 2 wird folgender Satz als Satz 2 ergänzt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Im Absatz 4 wird nach dem Wort „Bescheid“ die Wortgruppe „in schriftlicher oder - bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen - elektronischer Form“ angefügt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Chemnitz, den XX. XXXX XXXX

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information – Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung mit den eingearbeiteten Änderungen im Überblick

Satzung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung – AVS)

vom 15. Dezember 2017,
zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der AVS vom XX. XXXX XXXX

Aufgrund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, und § 4 Abs. 6 der Verbandssatzung des ZVMS vom 23. Juni 2017 (SächsABl. AAz. Nr. 42/2017), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (Sächs. ABl. AAz. Nr. 29/2022), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen am XX. XXXX XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (nachfolgend ZVMS genannt) ist in seinem Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 6 Verbandssatzung zuständig für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs.
- (2) Diese Satzung regelt die diskriminierungsfreie und beihilfenrechtskonforme Gewährung von Ausgleichszahlungen für Mindererlöse und Mehrkosten, die durch Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehen.
- (3) Diese Satzung gilt ausschließlich für Verkehre mit Straßenbahnen sowie Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG bzw. deren genehmigte Sonderformen wie z. B. Anruf-Linien-Taxi und andere alternative Bedienformen, soweit die ermäßigten Zeitfahrausweise für Auszubildende verbindlich anzuwenden sind und die planerischen Ziele und Vorgaben des jeweils aktuellen Nahverkehrsplanes eingehalten werden (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung). Von dieser Satzung ausgenommen sind Schienenpersonennahverkehre.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung werden nach § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusgIV) bestimmt.

§ 2

Ausgleichsregelung

- (1) Der ZVMS gewährt den Unternehmen, die Verkehre nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erbringen, auf Antrag einen Ausgleich nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4, wenn und soweit der Ertrag aus den für diese Beförderung genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der Kosten nicht ausreicht.
- (2) Als Ausgleichsbedarf werden ermittelt 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Abs. 1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätzen.
- (3) Die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel wird durch die gemäß ÖPNVFinAusG bzw. einer gesetzlichen Nachfolgeregelung in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Mittel des Freistaates Sachsen begrenzt. Der ZVMS kann darüber hinaus weitere Ausgleichsleistungen gewähren. In diesem Fall werden die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel durch die jeweils geltende Haushaltssatzung des ZVMS begrenzt (Haushaltsvorbehalt).
- (4) Übersteigt der nach Abs. 2 ermittelte Gesamtbedarf an Ausgleichsleistungen die nach Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel, beschränkt sich der gewährte Ausgleich auf die Quote, die sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Mittel zum Gesamtbedarf ergibt.

§ 3

Ermittlung der Erträge

- (1) Als Erträge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr **sowie die für diese Zeitfahrausweise gewährten Fahrgeldsurrogate, die die Verkehrsunternehmen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten**, anzusetzen.
- (2) Bei Anwendung des Verbundtarifes des Verkehrsverbundes Mittelsachsen findet die Aufteilung der erzielten Fahrgeldeinnahmen nach § 5 der Satzung des ZVMS über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifsatzung) für die Ermittlung der Erträge keine Berücksichtigung.
- (3) Soweit andere Tarife Anwendung finden, wird eine Ermäßigung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von 25 vom Hundert gegenüber dem Normalfahrpreis zugrunde gelegt.

§ 4

Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleichs

- (1) Die Ermittlung der Personen-Kilometer richtet sich nach § 3 Abs. 1 bis 4 PBefAusglV.
- (2) Wird nachgewiesen, dass von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach § 3 Abs. 4 PBefAusglV abgewichen wird, sind der Berechnung der Ausgleichsleistung die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen (betriebsindividuelle Reiseweite). Die betriebsindividuelle Reiseweite ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 PBefAusglV nachzuweisen.

- (3) Ist von einem Unternehmen für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre der Nachweis einer betriebsindividuellen Reiseweite erbracht worden, gilt für die darauffolgenden Kalenderjahre pauschal deren Durchschnittswert jeweils als betriebsindividuelle Reiseweite im Sinne des Abs. 2. Der Durchschnittswert der betriebsindividuellen Reiseweite ist unter Beachtung der allgemein geltenden mathematischen Rundungsregeln mit maximal einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Kann das Unternehmen unter Beachtung von § 3 Abs. 5 Satz 3 PBefAusglV nachweisen, dass von dem pauschalen Durchschnittswert der betriebsindividuellen Reiseweite um mehr als 25 vom Hundert abgewichen wird, ist der Berechnung dieser nachgewiesene Wert als betriebsindividuelle Reiseweite zugrunde zu legen.

§ 5

Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten

- (1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gelten Kostensätze je Personen-Kilometer, die nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden.
- (2) Es werden folgende durchschnittliche verkehrsspezifische Kostensätze je Personen-Kilometer festgelegt:
- | | |
|--|------------|
| a) für Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen betreiben | 0,2739 EUR |
| b) für Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben | 0,2104 EUR |
| c) für Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben | 0,1771 EUR |

§ 6

Antragsverfahren und Bewilligung

- (1) Ausgleichsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis 30. November des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr beim ZVMS einzureichen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. **Die Schriftform des Antrages kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierzu genügt es, wenn das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Soweit der ZVMS zur elektronischen Kommunikation nach § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) weitere Verfahren eingerichtet hat, kann die Schriftform auch durch deren Nutzung ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) abrufbar.** Mit dem Antrag hat das Unternehmen seinen voraussichtlichen Ausgleichsbedarf nach den Regeln des § 2 Abs. 1 und 2 zu berechnen.
- (2) Auf der Grundlage des berechneten Bedarfes nach Abs. 1 und unter Berücksichtigung der in vorangegangenen Jahren nachgewiesenen Ausgleichsleistungen sowie der nach § 2 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel wird ein vorläufiger Ausgleichsbetrag festgelegt.
- (3) Die Bewilligung des vorläufigen Ausgleiches nach Abs. 2 erfolgt durch Bescheid **in schriftlicher oder - bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen - elektronischer Form.**
- (4) Jede Änderung von der Berechnung des Ausgleiches zugrunde liegenden Tatsachen, die zum vollständigen oder teilweisen Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen führt, ist unverzüglich dem ZVMS anzuzeigen.

§ 7

Auszahlung und Nachweis der Mittelverwendung

- (1) Der nach § 6 Abs. 3 bewilligte Ausgleich wird je zur Hälfte bis zum 1. Mai und bis zum 1. November des Bewilligungsjahres ausgezahlt, wenn der ZVMS die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ausgleichsmittel von seinen Verbandsmitgliedern entsprechend der jeweiligen Aufgabenübertragungsverträge bis zum jeweiligen Zeitpunkt erhalten hat. Anderenfalls erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Rate innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der erforderlichen Ausgleichsmittel beim ZVMS.
- (2) Die Unternehmen haben bis 31. Mai des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres ihren tatsächlichen Ausgleichsanspruch nach den Regelungen dieser Satzung, insbesondere nach § 2 Abs. 1 und 2 **in schriftlicher Form** nachzuweisen. **§ 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.** Soweit sich die Beförderung von Auszubildenden auf das Gebiet mehrerer Mitgliedskörperschaften des ZVMS erstreckt, hat das Verkehrsunternehmen die auf die einzelnen Mitgliedskörperschaften sich aufteilenden Fahrplan-Kilometer anzugeben.
- (3) Im Rahmen der Nachweisführung haben die Unternehmen die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom ZVMS anerkannten Stelle oder Person über die Richtigkeit der Angaben, Ausgleichsberechnungen und der ermittelten betriebsindividuellen Reiseweiten gemäß § 4 Abs. 2 beizubringen.
- (4) Auf der Grundlage des Nachweises nach Abs. 2 und 3 erfolgt die Festsetzung der endgültigen Ausgleichshöhe durch Bescheid **in schriftlicher oder - bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen - elektronischer Form.**
- (5) Der ZVMS ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichsmittel durch Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Er kann hierzu einen Wirtschaftsprüfer bestellen.
- (6) Eine Verzinsung von noch ausstehenden bzw. überzahlten Beträgen findet bis zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung nicht statt.

§ 8

Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistung

- (1) Ausgeglichen werden nur die aus dieser Satzung sich ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Dabei sind die von anderen Stellen nach Art. 3 Abs. 1 und 3 Verordnung (EG) 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338, gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen (Überkompensationsverbot).
- (2) Auf Verlangen des ZVMS haben die Unternehmen mit einem nach den Regeln der Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 und dem Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007 testierten Wirtschaftsprüfungsbericht nachzuweisen, dass eine Überkompensation nicht vorliegt.

§ 9

Übergangsregelung

Auf die Abrechnung der Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2016 findet die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Chemnitz, den XX. XXXX XXXX

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift

**zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung – AVS)
vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. AAz. Nr. 42/2017), zuletzt geändert durch Satzung
vom XX.XX.XXX (SächsABl. AAz. ...)**

(Verwaltungsvorschrift Ausbildungsverkehr – VwVAV)

vom XX.XX.XXXX

I. Änderungen

Die Verwaltungsvorschrift zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Verwaltungsvorschrift Ausbildungsverkehr – VwVAV) vom 15. Dezember 2017, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift wird nachfolgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

I. Erläuterungen

- Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)
- Zu § 2 (Ausgleichsregelung)
- Zu § 3 (Ermittlung der Erträge)
- Zu § 4 (Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleiches)
- Zu § 5 (Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten)
- Zu § 6 (Antragsverfahren und Bewilligung)
- Zu § 7 (Auszahlung und Nachweis der Mittelverwendung)
- Zu § 8 (Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistung)

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Ausgleichsleistungen für Semestertickets (zu § 2)
- Anlage 2 Nachweis der individuellen Reiseweite (zu § 4)
- Anlage 3 Muster Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen (zu § 6)
- Anlage 4 entfallen (Muster Bewilligungsbescheid zu § 6)
- Anlage 5 Nachweis des tatsächlichen Ausgleichsanspruches (zu § 7)
- Anlage 6 entfallen (Muster Festsetzungsbescheid zu § 7)
- Anlage 7 Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf Verbandsmitglieder (zu § 7)

2. Ziffer 4 zu § 6 (Antragsverfahren und Bewilligung) wird in Satz 1 wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „schriftlich“ wird die Wortgruppe „oder – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „elektronisch“ wird die Wortgruppe „nach dem Muster in Anlage 4“ gestrichen.

3. Die Regelungen zu § 7 (Auszahlung und Nachweis der Mittelverwendung) werden wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1 wird gestrichen.
 - b) In Ziffer 3 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Wortgruppe „oder – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch“ eingefügt.
 - c) Nach dem Wort „elektronisch“ wird die Wortgruppe „nach dem Muster in Anlage 6 (Festsetzungsbescheid)“ gestrichen.
4. Die Anlagen 3 (Muster Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr) und 5 (Muster Nachweis des tatsächlichen Ausgleichsanspruches) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 7 (Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS) wird im Teilschritt 1 wie folgt geändert:
 - a) Nach der Wortgruppe „(TUC; ab Wintersemester 2013/2014 Studenten-Jahresticket)“ wird die Wortgruppe „sowie das Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden werden der Stadt Chemnitz“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „(WHZ)“ wird die Wortgruppe „werden der Stadt Chemnitz bzw.“ gestrichen.

6. Die Anlage 7 (Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS) wird im Teilschritt 3 wie folgt gefasst:

„Ein Teil der nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 und 2 verbleibenden Ausgleichsbeträge wird pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet. Die Höhe dieses Anteiles entspricht dem Anteil der im Bezugszeitraum insgesamt im VMS generierten Tarifeinnahmen aus SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen für den VMS als Berufsschulverbund sowie Bildungstickets inkl. der dazugehörigen Fahrgeldsurrogate am Gesamtumsatz der ermäßigten Zeitkarten.

$$AGL3_{VUxVMj} = AGL2_{VUx} * F_{SVK} * FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx},$$

wobei $F_{SVK} = TE_{SVK} / TE_{ZKern}$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 4 berechnet.

$$AGL3_{VUx} = AGL2_{VUx} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$
$$AGL3_{VMj} = AGL2_{VMj} - \sum AGL3_{VUxVMj} „$$

7. In der Anlage 7 (Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS) werden die Abkürzungen wie folgt gefasst:

„AGL _{VUx}	= Ausgleich VU x
AGL _{VMj}	= Ausgleichsmittel des Verbandsmitgliedes j
AGL _{VUxVMj}	= Ausgleich VU x verteilt auf das Verbandsmitglied j
AGL _{STVUx}	= Ausgleich VU x für das Semesterticket
FKM _{VUx}	= Fahrplankilometer des VU x
FKM _{VUxVMj}	= Fahrplankilometer des VU x im Gebiet des Verbandsmitgliedes j
F _{SVK}	= Einnahmeanteil der SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen sowie Bildungstickets an den ermäßigten Zeitkarten
TE _{SVK}	= Tarifeinnahmen aus SchülerVerbundKarten, AzubiTickets Sachsen sowie Bildungstickets

TE _{ZKern}	= Tarifeinnahmen aus ermäßigten Zeitkarten
x	= Zähler für Verkehrsunternehmen
y	= Zähler für Fahrscheinart
j	= Zähler für Aufgabenträger“

II. **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Änderungen unter den Nummern 4, 5, 6 und 7 von I. treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Chemnitz, den XX. XXXX XXXX

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Anhang

Anlage 3
Anlage 5
Anlage 7

Information – Verwaltungsvorschrift mit den eingearbeiteten Änderungen im Überblick

Verwaltungsvorschrift

zur Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr (Verwaltungsvorschrift Ausbildungsverkehr – VwVAV)

vom 29. November 2013,
zuletzt geändert durch Dritte Änderung der VwVAV zur AVS vom XX. XXXX XXXX

Inhaltsübersicht

I. Erläuterungen

- Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)
- Zu § 2 (Ausgleichsregelung)
- Zu § 3 (Ermittlung der Erträge)
- Zu § 4 (Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleiches)
- Zu § 5 (Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten)
- Zu § 6 (Antragsverfahren und Bewilligung)
- Zu § 7 (Auszahlung und Nachweis der Mittelverwendung)
- Zu § 8 (Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistung)

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Ausgleichsleistungen für Semestertickets (zu § 2)
- Anlage 2 Nachweis der individuellen Reiseweite (zu § 4)
- Anlage 3 Antragsmuster (§ 6)
- Anlage 4 entfallen (Muster Bewilligungsbescheid zu § 6)
- Anlage 5 Nachweis des tatsächlichen Ausgleichsanspruches
- Anlage 6 entfallen (Muster Festsetzungsbescheid zu § 7)
- Anlage 7 Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Ausbildungsverkehrsausgleichssatzung enthält im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Satzungsrechtes Erläuterungen der Rechtslage und Weisungen zur Anwendung und Auslegung der Satzungsvorschriften.

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)

1. Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) als satzungsgemäßer Aufgabenträger ist zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

2. Es werden grundsätzlich nur Ausgleichsleistungen für Verkehre gewährt, die innerhalb der Grenzen des ZVMS (Verbundraum) erbracht werden. Bei verbundraumüberschreitenden Linien wird dem Ausgleich der Teil der Leistungen zugrunde gelegt, der im Verbundraum erbracht wird. Ausgenommen davon sind verbundraumübergreifende Leistungen, wenn auch außerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen zur Anwendung kommt.

Zu § 2 (Ausgleichsregelung)

1. Ausgleichsleistungen werden für alle Beförderungsfälle mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ermittelt. Ermäßigte Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind Wochen-, Monats- und Jahresfahrausweise im Ausbildungsverkehr sowie Semestertickets an Hochschulen, soweit diese vom ZVMS für die notwendige Beförderung der Schüler nach § 23 Absatz 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) erworben oder durch Verkehrsunternehmen im Freiverkauf abgegeben werden. Die Verkehrsunternehmen lassen sich die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen für Ausbildungsverkehr nachweisen.
2. Die Formel zur Berechnung des Ausgleichsbedarfes lautet:

$$\text{Ausgleichsbedarf} = (\text{Personen-Kilometer} \times \text{Kostensatz} - \text{Ertrag}) / 2$$

3. Bei der Beantragung und Berechnung von Ausgleichsleistungen für Semestertickets sind die besonderen Bestimmungen nach **Anlage 1** zu beachten.
4. Gemäß den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung der Aufgabe reichen die Mitgliedskörperschaften des ZVMS die gemäß ÖPNVFinAusG bzw. einer gesetzlichen Nachfolgeregelung zugewiesenen Mittel des Freistaates Sachsen an den ZVMS weiter. Die dem ZVMS somit zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Erfüllung der Aufgabe eingesetzt.
5. Die Verbandsversammlung entscheidet im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Haushaltssatzung über eine mögliche Aufstockung der Mittel. Diese kommt in Betracht, wenn die vom Freistaat Sachsen zugewiesenen Mittel zur Deckung des Ausgleichsbedarfes nicht ausreichen und soweit es die haushaltswirtschaftliche Lage des ZVMS zulässt.

Zu § 3 (Ermittlung der Erträge)

1. Soweit der Verbundtarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS-Tarif) Anwendung findet, wird dem Ausgleich die tatsächliche Ermäßigung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gegenüber dem Normalfahrpreis nach dem geltenden Tarifbestimmungen zugrunde gelegt.
2. Soweit andere Tarife Anwendung finden, wird eine pauschale Ermäßigung von 25 vom Hundert angesetzt. Geringfügige Abweichungen aufgrund von Tarifierpassungen sind dabei unbeachtlich.

Zu § 4 (Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleiches)

1. Die Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleiches ergeben sich aus der Anzahl der Beförderungsfälle und dem Durchschnittswert der mittleren Reiseweite. Die Formel lautet:

$$\text{Personenkilometer} = \text{Anzahl der Beförderungsfälle} \times \text{Durchschnittswert der mittleren Reiseweite}$$

2. Die Anzahl der Beförderungsfälle wird für Wochen-, Monats- und Jahresfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wie folgt ermittelt:

$$\text{Anzahl der Beförderungsfälle} = \text{durchschnittliche Nutzung pro Tag} \times \text{durchschnittliche Nutzung pro Woche bzw. Monat bzw. Jahr}$$

3. Die durchschnittliche Nutzung der jeweiligen Fahrausweisarten und der Durchschnittswert der mittleren Reiseweite richten sich nach § 3 Absätze 1 bis 4 PBefAusgIV.
4. Von der vorgegebenen mittleren Reiseweite kann abgewichen werden, wenn die mittlere Reiseweite eines Unternehmens nachweislich abweicht (betriebsindividuelle Reiseweite). Die Nachweisführung erfolgt wie folgt:
 - aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder
 - nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
 - durch Erhebung (Verkehrszählung und Befragung) oder
 - in sonstiger geeigneter Weise.

Der Nachweis ist nach den Grundsätzen der **Anlage 2** zu führen.

Zu § 5 (Durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten)

1. Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt.
2. Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze gelten die in der Anlage zur PBefAusgIV aufgeführten Kostenbestandteile. Kalkulatorische Kosten bleiben, soweit sie in der Anlage zur PBefAusgIV nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Betracht.

Zu § 6 (Antragsverfahren und Bewilligung)

1. Der Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr ist nach dem einheitlichen Muster in **Anlage 3** zu stellen. Für die Berechnung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes können die für die Ermittlung des jeweils zuletzt nachgewiesenen Ausgleichsanspruches zugrunde liegenden Daten verwendet werden.
2. Bei einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmen den Antrag für ihre Mitglieder stellen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem vorgegebenen Antragstermin abgewichen werden, insbesondere wenn Ausbildungsverkehre erst während des Jahres begonnen werden.
4. Die Entscheidung über den vorläufigen Ausgleich ist schriftlich **oder – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch nach dem Muster in Anlage 4** zu erlassen (Bewilligungsbescheid). Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Bei Änderung bzw. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen werden die Ausgleichsleistungen angepasst bzw. eingestellt. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden zurückgefordert. Kommt ein Unternehmen seinen Anzeigepflichten nicht nach, sind zu Unrecht gewährte Leistungen nach § 49 a VwVfG zu verzinsen.

Zu § 7 (Auszahlung und Nachweis der Mittelverwendung)

1. ~~Zahltermin für die monatlichen Abschläge ist jeweils der 18. Arbeitstag (Bankbuchungstag) des laufenden Monats. entfallen~~
2. Der Nachweis des tatsächlichen Ausgleichsanspruches ist nach dem einheitlichen Muster in **Anlage 5** zu erbringen.
3. Die Festsetzung der endgültigen Ausgleichshöhe erfolgt schriftlich **oder – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen – elektronisch nach dem Muster in Anlage 6 (Festsetzungsbescheid)** bis zum 31. Juli des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres. Wird dem nachgewiesenen Ausgleich nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Überzahlungen sollen vorrangig mit laufenden Abschlagszahlungen aufgerechnet werden.
4. Von seinem Recht, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichsmittel durch Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen, macht der ZVMS nur Gebrauch, wenn
 - Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen bestehen oder
 - im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des ZVMS oder
 - bei einer überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof entsprechende Unterlagen zum Nachweis beigebracht werden müssen.
5. Zum Zwecke der Nachweisführung gemäß § 3 ÖPNVFinAusG werden die pro Kalenderjahr und Unternehmen gezahlten Ausgleichsbeträge den Verbandsmitgliedern des ZVMS nach der Aufteilungsmethodik gemäß **Anlage 7** zugeordnet.

Zu § 8 (Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistung)

Von seinem Recht, einen nach den Regeln der Art. 3 Absatz 2, 6 Absatz 1 und dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 testierten Wirtschaftsprüfungsbericht anzufordern, macht der ZVMS nur Gebrauch, wenn

- Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen bestehen oder
- im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des ZVMS oder
- bei einer überörtlichen Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof entsprechende Unterlagen zum Nachweis beigebracht werden müssen

und ein Nachweis in anderer Form nicht möglich bzw. nicht geeignet ist.

II.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Chemnitz, den XX. XXXX XXXX

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Antrag

an den

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Am Rathaus 2
09111 Chemnitz

**auf Gewährung eines Ausgleichs nach der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von
gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr**

für das Kalenderjahr

Unternehmen

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon-Nummer

Telefax-Nummer

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Geldinstitut

Fahrplankilometer (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)

Straßenbahn in Städten über 200 TEW

Straßenbahn in Städten unter 200 TEW

Linienerkehr *

davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten über 200 TEW

davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten/Gemeinden unter 200 TEW

davon sonstige Linien (Überlandlinien)

Summe

* mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde

Beförderungsentgelte

Zur Anwendung kommende Tarife im o. g. Kalenderjahr:

VMS-Tarif

...

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)	Ausnutzung der Fahrausweise		Anzahl der verkauften Fahraus- weise	Beförderungs- fälle
	Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage		
Wochenkarten	2,30	6,00		0
Monatskarten	2,30	26,00		0
Abo-Monatskarten	2,30	26,00		0
AzubiTicket Sachsen	2,30	26,00		0
BildungsTicket	2,30	26,00		0
SchülerVerbundKarten	2,30	26,00		0
Jahreskarten (Monatsabschnitte)	2,30	24,00		0
Jahreskarten	2,30	240,00		0
Summe				0
Verbundzuschlag - Voraussetzung erfüllt?				
Verbundzuschlag				0
Summe				0
mittlere Reisedistanz (km) im Ausbildungsverkehr: Durchschnittswert o. betriebsindividueller Wert				
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr				0

Erträge im Ausbildungsverkehr (einschl. MwSt) (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)	
Wochenkarten	
Monatskarten	
Abo-Monatskarten	
AzubiTicket Sachsen	
BildungsTicket	
SchülerVerbundKarten	
Jahreskarten	
Summe	0,00 €

Semesterticket - Personenkilometer und Erträge (voraussichtlich im o. g. Kalenderjahr)						
Semester	Anzahl	Nutzer- quote	Stück- zahl	Ausnutzung der Fahrausweise		Beförderungs- fälle
				Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage	
			0	2,30		0
			0	2,30		0
			0	2,30		0
Summe						0
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr mit dem Semesterticket (BefFälle x 5,00 km)						0
Semester		Stückzahl	Preis MK Azubi PS1	Nutzungs- monate	Erträge	
		0		0,00	0,00 €	
		0		0,00	0,00 €	
Summe		0		0,00	0,00 €	

Kostensatz	
-------------------	--

Berechnung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs für das o. g. Kalenderjahr	
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (außer Semesterticket)	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsbedarf (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
Semesterticket	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsbedarf (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
Summe = voraussichtlicher Ausgleichsbedarf	0 €

Anlagen	
	...
	...
	...
	...
	...

Unterzeichnung

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum / Stempel / Unterschrift(en) des Antragstellers

An den
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Am Rathaus 2
09111 Chemnitz

Nachweis
über den tatsächlichen Ausgleichsanspruch nach der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr

für das Kalenderjahr

Unternehmen

Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Ansprechpartner
Telefon-Nummer
Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse

IBAN
BIC
Geldinstitut

Fahrplankilometer (im o. g. Kalenderjahr)

Straßenbahn in Städten über 200 TEW	<input type="text"/>
Straßenbahn in Städten unter 200 TEW	<input type="text"/>
Linienerkehr *	
davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten über 200 TEW	<input type="text"/>
davon Orts- und Nachbarortslinien in Städten/Gemeinden unter 200 TEW	<input type="text"/>
davon sonstige Linien (Überlandlinien)	<input type="text"/>
Summe	<input type="text" value="0"/>
davon im Gebiet folgender Gebietskörperschaften:	
Stadt Chemnitz	<input type="text"/>
Erzgebirgskreis	<input type="text"/>
Landkreis Mittelsachsen	<input type="text"/>
Landkreis Zwickau (ohne Stadt Zwickau)	<input type="text"/>
Stadt Zwickau	<input type="text"/>
andere Gebietskörperschaften	<input type="text"/>
Summe	<input type="text" value="0"/>

* mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde

Beförderungsentgelte

Zur Anwendung kommende Tarife im o. g. Kalenderjahr:

VMS-Tarif
 ...

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr (im o. g. Kalenderjahr)	Ausnutzung der Fahrausweise		Anzahl der verkauften Fahraus- weise	Beförderungs- fälle
	Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage		
Wochenkarten	2,30	6,00		0
Monatskarten	2,30	26,00		0
Abo-Monatskarten	2,30	26,00		0
AzubiTicket Sachsen	2,30	26,00		0
BildungsTicket	2,30	26,00		0
SchülerVerbundKarten	2,30	26,00		0
SchülerVerbundKarten - Berufsschüler	2,30	26,00		0
Jahreskarten (Monatsabschnitte)	2,30	24,00		0
Jahreskarten	2,30	240,00		0
Summe				0
Verbundzuschlag - Voraussetzung erfüllt?				
Verbundzuschlag				0
Summe				0
mittlere Reiseweite (km) im Ausbildungsverkehr: Durchschnittswert o. betriebsindividueller Wert				
Personenkilometer im Ausbildungsverkehr				0

Erträge im Ausbildungsverkehr (einschl. MwSt) (im o. g. Kalenderjahr)

Wochenkarten	
Monatskarten	
Abo-Monatskarten	
AzubiTicket Sachsen	
BildungsTicket	
SchülerVerbundKarten	
SchülerVerbundKarten - Berufsschüler	
Jahreskarten	
Summe	0,00 €

Semesterticket - Personenkilometer und Erträge (im o. g. Kalenderjahr)

Semester	Anzahl	Nutzer- quote	Stück- zahl	Ausnutzung der Fahrausweise		Beförderungs- fälle
				Fahrten pro Tag	Gültig- keitstage	
			0	2,30		0
			0	2,30		0
			0	2,30		0
Summe						0

Personenkilometer im Ausbildungsverkehr mit dem Semesterticket (BefFälle x 5,00 km)

Semester	Stückzahl	Preis MK Azubi PS1	Nutzungs- monate	Erträge
	0		0,00	0,00 €
	0		0,00	0,00 €
Summe	0		0,00	0,00 €

Kostensatz

Berechnung des Ausgleichsanspruchs für das o. g. Kalenderjahr	
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (außer Semesterticket)	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsanspruch (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
Semesterticket	
Personenkilometer	0
Soll-Kosten (Pkm * Kostensatz)	0 €
Erträge	0 €
Kosten-Überhang (Soll-Kosten abzgl. Fahrgeldeinnahmen)	0 €
Ausgleichsanspruch (50 % vom Kosten-Überhang)	0 €
Summe = Ausgleichsanspruch	0 €

Anlagen

<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	...
<input type="checkbox"/>	...

Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers
oder einer anerkannten Stelle oder Person nach § 7 Abs. 3 der Satzung des ZVMS über den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr

Die Richtigkeit der Angaben, Ausgleichsanspruchsberechnung und der ermittelten betriebsindividuellen Reiseweite wird bestätigt

Firma _____

Anschrift _____

Datum / Stempel / Unterschrift(en)

Unterzeichnung

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum / Stempel / Unterschrift(en) des Antragstellers

Zuordnung der Ausgleichsbeträge auf die Verbandsmitglieder des ZVMS

Die Ausgleichsbeträge pro Verkehrsunternehmen (VU) werden in folgenden Teilschritten den Verbandsmitgliedern des ZVMS unter Maßgabe der pro Verbandsmitglied gemäß ÖPNVFinAusG zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel zugeordnet.

Teilschritt 1

Die Ausgleichsbeträge für das Semesterticket der Technischen Universität Chemnitz (TUC; ab Wintersemester 2013/2014 Studenten-Jahresticket) **sowie das Semesterticket MEDIC der Technischen Universität Dresden werden der Stadt Chemnitz** und das Semesterticket der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) **werden der Stadt Chemnitz bzw. der Stadt Zwickau zugeordnet.**

$$AGL1_{VUxVMj} = AGL_{STVUx}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 2 berechnet.

$$AGL1_{VUx} = AGL0_{VUx} - \sum AGL1_{VUxVMj}$$

$$AGL1_{VMj} = AGL0_{VMj} - \sum AGL1_{VUxVMj}$$

Teilschritt 2

Die Ausgleichsbeträge für die kleinen Regionalbusunternehmen (Richtwert: VU mit unter 2 % Anteil am insgesamt gewährten Ausgleichsbetrag) werden pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet.

$$AGL2_{VUxVMj} = FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx} * AGL1_{VUx}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 3 berechnet.

$$AGL2_{VUx} = AGL1_{VUx} - \sum AGL2_{VUxVMj}$$

$$AGL2_{VMj} = AGL1_{VMj} - \sum AGL2_{VUxVMj}$$

Teilschritt 3

Ein Teil der nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 und 2 verbleibenden Ausgleichsbeträge wird pro VU den Verbandsmitgliedern anteilig auf Basis der jeweiligen Fahrplankilometerleistung zugeordnet. Die Höhe dieses Anteiles entspricht dem Anteil der im Bezugszeitraum insgesamt im VMS generierten Tarifeinnahmen aus SchülerVerbundKarten, **AzubiTickets Sachsen für den VMS als Berufsschulverbund sowie BildungTickets inkl. der dazugehörigen Fahrgeldsurrogate** am Gesamtumsatz der ermäßigten Zeitkarten.

$$AGL3_{VUxVMj} = AGL2_{VUx} * F_{SVK} * FKM_{VUxVMj} / \sum FKM_{VUx}$$

$$\text{wobei } F_{SVK} = TE_{SVK} / TE_{ZKerm}$$

Es werden pro VU und pro Verbandsmitglied die verbleibenden Ausgleichsbeträge für die Zuordnung gemäß Teilschritt 4 berechnet.

$$AGL3_{VUx} = AGL2_{VUx} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$

$$AGL3_{VMj} = AGL2_{VMj} - \sum AGL3_{VUxVMj}$$

Teilschritt 4

Die nach Zuordnung gemäß den Teilschritten 1 bis 3 verbleibenden Ausgleichsbeträge werden mittels Poolung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die noch nicht verteilten Beträge werden pro VU jeweils den Verbandsmitgliedern zugeordnet, in denen Verkehrsleistungen erbracht werden. Die Zuordnung auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der den Verbandsmitgliedern jeweils noch für die Verteilung zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge. Die Zuordnung erfolgt für die einzelnen VU schrittweise:

- Beginn der Verteilung für die VU, welche in den wenigsten Verbandsmitgliedergebieten Verkehrsleistungen durchführen,
- bei VU mit Verkehrsleistungen in gleich vielen Verbandsmitgliedergebieten erfolgt erst die Verteilung für das VU, welches den noch höchsten Betrag an noch zu verteilenden Ausgleichsmitteln vorweist

$$AGL4_{VUxVMj} = AGL3_{VUx} * AGL3_{VMj} / \sum AGL3_{VMj}$$

Abkürzungen

AGL_{VUx}	=	Ausgleich VU x
AGL_{VMj}	=	Ausgleichsmittel des Verbandsmitgliedes j
AGL_{VUxVMj}	=	Ausgleich VU x verteilt auf das Verbandsmitglied j
AGL_{STVUx}	=	Ausgleich VU x für das Semesterticket
FKM_{VUx}	=	Fahrplankilometer des VU x
FKM_{VUxVMj}	=	Fahrplankilometer des VU x im Gebiet des Verbandsmitgliedes j
F_{SVK}	=	Einnahmeanteil der SchülerV verbundK karten, Azubi Tickets Sachsen sowie BildungsTickets an den ermäßigten Zeitkarten
TE_{SVK}	=	Tarifeinnahmen aus SchülerV verbundK karten, Azubi Tickets Sachsen sowie BildungsTickets
TE_{ZKern}	=	Tarifeinnahmen aus ermäßigten Zeitkarten
x	=	Zähler für Verkehrsunternehmen
y	=	Zähler für Fahrscheinart
j	=	Zähler für Aufgabenträger

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-33/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen des ZVMS**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VerwKostS).



Sven Schulze

Anlagen

Die Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung dient der Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen und der Anpassung der Höhe aufgrund von Kostensteigerungen.

Die Verwaltungskostensatzung des ZVMS für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten basierte bisher auf § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Dieser regelte bislang die Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften.

Durch die gesetzliche Änderung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 entfiel der § 25 als Anspruchsgrundlage. Dafür wurde im Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) der § 8 a eingefügt, über welchen nun der Zugriff auf die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) eröffnet ist und damit als Anspruchsgrundlage dient.

Gleichzeitig erfolgte mit der Änderung des SächsVwKG eine Erweiterung des Anwendungsbereiches für die Erhebung von Verwaltungskosten. Bisher galt die Erhebung nur für Tätigkeiten in hoheitlicher Ausübung (Amtshandlungen). Mit dem Begriff der individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistung werden nun auch sonstige Leistungen erfasst, welche in Ausübung öffentlich-rechtlicher Tätigkeit erfolgen und bspw. für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden können.

Des Weiteren wurde das auf dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz basierende Kostenverzeichnis neu gefasst. Die Neufassung des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ), die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35 vom 30. September 2021 verkündet wurde, trat zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Mit der Neufassung wurden alle Positionen der laufenden Nummer 1, Tarifstelle 8 (Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren) des Sächsischen Kostenverzeichnisses angehoben, des Weiteren wurde die Tarifstelle 8.2 Vollstreckungsankündigung ergänzt.

Daraus ergeben sich für das Kostenverzeichnis des ZVMS die Änderungen in den Tarifstellen 2.1 und 2.2. Konkret belaufen sich die Gebühren für eine Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG (Tarifstelle 2.1) nun auf 8,00 EUR bis 40,00 EUR (vorher: 5,00 EUR).

Darüber hinaus wurde eine neue Tarifstelle 2.2 für die hinzugekommene Gebühr für eine Vollstreckungsankündigung eingefügt. Diese beträgt 8,00 EUR bis 40,00 EUR.

Kosten für Vervielfältigungsarbeiten werden nicht mehr als Tarifstelle unter 1.5 ausgewiesen, sondern als Tarifstelle 3 – Auslagen.

Zur Kalkulation der Kosten und Erläuterung der Gebührenrahmen wird auf Anlage 3 verwiesen.

Zum Vergleich der neuen mit den bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen wird auf Anlage 4 verwiesen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über die Neufassung der Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen des ZVMS der Verbandsversammlung.

**Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und
sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)**

vom 8. September 2022

Aufgrund von §§ 47 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen vom 23. Juni 2017 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 42/2017), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt Nr. 29/2022) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verwaltungskostenpflicht
- § 3 Verwaltungskostenschuldner
- § 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis
- § 5 Auslagen
- § 6 Umsatzsteuer
- § 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten
- § 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage:
Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsform die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.
- (4) In anderen Satzungen und Vorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 2 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Für sonstige Leistungen, die öffentlich-rechtlich erbracht werden, werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen fällt die Gebühr nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne von § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung oder sonstige Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 2 Absatz 2 Satz 2 ergibt.
- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Auslagen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis.

§ 6 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten gelten die Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Juli 2012 außer Kraft.

Chemnitz, den 8. September 2022

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis

Anlage zu § 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS).

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 170
1.2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 5
1.2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700
1.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50
		Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 5.
1.5	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
1.6	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	25,42
2	Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung	
2.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8 bis 40,00
2.2	Vollstreckungsankündigung	8 bis 40,00
3	Schreibauslagen	
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
3.1.1	in Papierform	
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
3.1.1.1.2	in Farbe	
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite
3.1.1.2	für jede weitere Seite	
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
3.1.1.2.2	in Farbe	
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2	in Farbe	
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite
		Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
3.1.2	in elektronischer Form	
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
3.2	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei

Kalkulation/Gebührenrahmen

1. Tarifstellen in Anlehnung an das 10. SächsKVZ

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Tarifnummern der Tarifgruppen 1 bis 3 des Kommunalen Kostenverzeichnisses zum Entwurf der neuen Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) entfällt die Kalkulation. Mit Ausnahme der Mindestgebühr werden die Beträge der genannten Tarifnummern in Anlehnung an das Sächsische Kostenverzeichnis in der Fassung der zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898) erhoben. Die Übernahme in das Kommunale Kostenverzeichnis erfolgt, da es sich hier um weisungsfreie Aufgaben auf kommunaler Ebene handelt.

Kommunales Kostenverzeichnis des ZVMS (Anlage zu § 1 Verwaltungskostensatzung)			Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ vom 16. August 2021		
Tarif-- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen		1		Allgemeine Amtshandlungen
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 170	1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
1.2	Einsichtgewährung, Auskünfte		1.3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 5	1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700	1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35 bis 700
1.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75	1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75

Kommunales Kostenverzeichnis des ZVMS (Anlage zu § 1 Verwaltungskostensatzung)			Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021		
Tarif-- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50	1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
		Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 5			Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
1.5	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10,00	1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
2	Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung				
2.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVerwG	8 bis 40,00	1.8.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 <u>SächsVwVG</u>	8 bis 40
2.2	Vollstreckungsankündigung	8 bis 40,00	1.8.2	Vollstreckungsankündigung	8 bis 40

Kommunales Kostenverzeichnis des ZVMS (Anlage zu § 1 Verwaltungskostensatzung)			Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021		
Tarif-- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3	Schreibauslagen		Schreibauslagen nach § 13 Abs. 5 SächsVwKG		
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)		1.	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
3.1.1	in Papierform		1.1	in Papierform	
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten		1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß		1.1.1.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite	1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite	1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite	1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
3.1.1.1.2	in Farbe		1.1.1.2	in Farbe	
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite	1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite	1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite	1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite
3.1.1.2	für jede weitere Seite		1.1.2	für jede weitere Seite	
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß		1.1.2.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite	1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite	1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite	1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
3.1.1.2.2	in Farbe		1.1.2.2	in Farbe	0,30 je Seite

Kommunales Kostenverzeichnis des ZVMS (Anlage zu § 1 Verwaltungskostensatzung)			Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021		
Tarif-- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite	1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite	1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite	1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke		1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß		1.1.3.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite	1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite	1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite	1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2	in Farbe		1.1.3.2	in Farbe	
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite	1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite	1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite	1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite
		An m e r k u n g zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.			Anmerkung zu den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.

Kommunales Kostenverzeichnis des ZVMS (Anlage zu § 1 Verwaltungskostensatzung)			Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021		
Tarif-- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.1.2	in elektronischer Form		1.2	in elektronischer Form	
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei	1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß	1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger	1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
3.2	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslag enfrei	3.	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibauslagenfrei

Synopse Verwaltungskostensatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 23. September 2022
<p>Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Juli 2012</p> <p>Auf Grund des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012, der Verbandssatzung vom 9. Juli 2004 (SächsABl. Nr. 34/2004, S. 835ff), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (SächsABl. Nr. 52/2010, S. 1961) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskosten-gesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) vom 8. September 2022</p> <p>Aufgrund von §§ 47 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, der Verbandssatzung des ZVMS vom 23. Juni 2017 (Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2017), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (Sächs. Amtsblatt Nr. 29/2022) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. September 2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Verwaltungskostenpflicht § 3 Verwaltungskostenschuldner § 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis § 5 Auslagen § 6 Umsatzsteuer § 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten § 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass § 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes § 10 Gleichstellung § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 23. September 2022
	<p>(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, 2. sonstige Leistungen, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbracht werden. <p>(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsform die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht. <p>(4) In anderen Satzungen und Vorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG</p> <p>Gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.</p>	<p>§ 2 Verwaltungskostenpflicht</p> <p>(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.</p> <p>(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 EUR bis 25.000 EUR erhoben.</p> <p>(3) Für sonstige Leistungen, die öffentlich-rechtlich erbracht werden, werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.</p> <p>(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen fällt die Gebühr nur einmal an.</p> <p>(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 23. September 2022
	Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
	<p style="text-align: center;">§ 3 Verwaltungskostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat oder 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. <p>(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne von § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühr überschritten werden.</p> <p>(2) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Zur Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis</p> <p>(1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung oder sonstige Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.</p> <p>(2) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 2 Absatz 2 Satz 2 ergibt.</p> <p>(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Auslagen</p> <p>(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 23. September 2022
	<p>1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,</p> <p>2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,</p> <p>3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,</p> <p>4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.</p> <p>(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p> <p>(4) Auslagen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Umsatzsteuer</p> <p>Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten</p> <p>Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten gelten die Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) bei der</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung ab 23. September 2022
	Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
	<p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellung</p> <p>Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Juli 2012 außer Kraft.</p>

Anlage zu § 3 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) – kommunales Kostenverzeichnis (Stand: 18. Juni 2012)			Kommunales Kostenverzeichnis Anlage zu § 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS).		
Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	Allgemeine Amtshandlungen		1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 100	1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 170
			1.2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.2.	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5	1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 5
			1.2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700
1.3	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 40, je angefangene Stunde mindestens 5	1.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.	1.4	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50

					Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 5
1.5	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle und begründende Unterlagen des Antragstellers usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4 0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4 0,25 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3 0,40 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3 2,00 je Seite Farbkopie DIN A4 4,00 je Seite Farbkopie DIN A3 12,50 je Seite größer als DIN A3	1.5	Aufnahme einer Niederschrift Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
			1.6	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	25,42
2	Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung		2	Besondere Amtshandlungen der Finanzverwaltung	
2.1	Mahnverfahren	5	2.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8 bis 40,00
2.2	Vollstreckungsverfahren – Androhung von Zwangsmitteln	5	2.2	Vollstreckungsankündigung	8 bis 40,00

			3	Schreibauslagen	
			3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
			3.1.1	in Papierform	
			3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
			3.1.1.1.1	in schwarz-weiß	
			3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
			3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
			3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
			3.1.1.1.2	in Farbe	
			3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
			3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
			3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite
			3.1.1.2	für jede weitere Seite	
			3.1.1.2.1	in schwarz-weiß	
			3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
			3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
			3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
			3.1.1.2.2	in Farbe	
			3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
			3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
			3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
			3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
			3.1.1.3.1	in schwarz-weiß	
			3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
			3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
			3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
			3.1.1.3.2	in Farbe	

			3.1.1.3. 2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
			3.1.1.3. 2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite
			3.1.1.3. 2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite
					A n - m e r k u n g zu den Tarif- stellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
			3.1.2	in elektronischer Form	
			3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
			3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarif- stelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß
			3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
			3.2	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	Schreibauslagenfrei

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Informationsvorlage Info-04/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Vergabe freigestellter Schülerverkehr Schuljahr 2022/2023**

Erläuterung: siehe Anlage

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.



Sven Schulze

Anlage

Für die Organisation der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2022/2023 wurden alle vergebenen Lose einer Prüfung bezüglich Verlängerung oder Ausschreibung unterzogen.

Ein Teil der Leistungen des freigestellten Schülerverkehrs (fSV) wurde auch im Schuljahr 2021/2022 aus verschiedenen Gründen (sich kurzfristig ergebender Bedarf, wesentliche Kapazitätsverschiebungen etc.) im 2. Verhandlungsverfahren (ZVMS-VHV-2-2021) bzw. im freihändigen Verfahren vergeben. Diese Leistungen müssen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens dem freien Markt zugänglich gemacht werden.

Im Ergebnis der Prüfung wurden 164 Lose mit einem geschätzten Kostenumfang von ca. 3.067,3 TEUR am 11. April 2022 als europaweite Vergabe über das Vergabeportal subreport ELViS ausgeschrieben.

	Anzahl ausgeschriebenener Touren 2022				
Ebene	ERZ	MSN	Z	Summe	nicht vergebene Touren
OV	50	63	51	164	12
VHV-1	5	5	2	12	3
VHV-2	8	11	9	28	Ergebnis offen
FV	?	?	?		Ergebnis offen

Tabelle 1: Zahlenmäßige Verteilung der auszuschreibenden Lose auf die Landkreise

Verhandlungsverfahren 2 (ZVMS-VHV-2-2022) - 3. Verfahrensart

→ Angebotsfrist: 27. Juli 2022 bis 10. August 2022

Gemäß § 14 Abs. 4 S. 3 VgV soll die Vergabe von Beförderungsleistungen erfolgen, welche sich infolge geänderter bzw. neuer Beförderungsanträge gegenüber dem Bedarf aus dem offenen Verfahren ZVMS-OV-2022 ergaben.

Freihandvergabe - 4. Verfahrensart

→ Start je nach notwendigem Bedarf.

Einschätzung

Für das Schuljahr 2022/2023 ist das Vergabeverfahren im freigestellten Schülerverkehr im Zeitplan. Es zeichnet sich jedoch ab, dass im Erzgebirgskreis, analog den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022, in bestimmten Regionen erheblicher Fahrdienstleistungsmangel herrscht. Zudem ist der tatsächliche Besuch von Schülerinnen und Schülern in den Berufsschulen immer noch offen, woraus sich ebenfalls kurzfristige Bedarfe ergeben. Diese werden parallel zum VHV-2 als Freihandvergabe angeboten.

Kostenentwicklung

Aus den eingehenden Angeboten ist ein deutlicher Anstieg der Last- bzw. Leerkilometerpreise zu verzeichnen. Der Kalkulationspreis für die Kostenschätzung im Schuljahr 2021/2022 lag durchschnittlich noch bei 1,05 EUR netto pro Last-/Leer-km für Kap-8-Fahrzeuge. Aktuell liegt dieser aufgrund des Preisanstieges des Kraftstoffes und des Mindestlohnes ab 01.07.2022 bei **1,25 EUR pro Last-/Leer-km**. Preisanpassungsklauseln wie Entgeltanpassung bei Verkürzung der Beförderungsstrecke gegenüber der Vertragsgrundlage, Kilometerpreisanpassung nach Ablauf der ersten 12 Monate bei Änderungen des Kraftstoffpreises und entsprechende Gesetzesänderungen bezogen auf den Mindestlohn sind entscheidende Einflusskriterien.

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Informationsvorlage Info-05/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Grenzüberschreitende Busverkehre**

Erläuterung: siehe Anlage 1

Ergebnis: Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.



Sven Schulze

Anlagen

Verlängerung Kooperationsvertrag zur Linie 588

Der bislang zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) und Ústecký Kraj bestehende Kooperationsvertrag zur Finanzierung der Buslinie 588 Chomutov – Reitzenhain – Marienberg läuft zum 31. Dezember 2022 aus. Ein Fortbestehen der Buslinie 588 über das Jahr 2022 hinaus ist von beiden Kooperationspartnern gewünscht, sodass eine Verlängerung des Vertrages angestrebt wird. Für den ZVMS ergeben sich mit der Finanzierung des deutschen Abschnittes der Linie 588 Kosten von rund 70.000,00 EUR im Jahr.

Zwischenzeitlich haben sich auf tschechischer Seite neue Entwicklungen bei der Beauftragung des Busunternehmens ergeben, die sich auch auf die Vertragsverlängerung auswirken: Der Busverkehr im Raum Chomutov wurde (inkl. der Linie 588) neu ausgeschrieben. Der bisherige Betreiber Autobusy Karlovy Vary a.s. erbringt noch bis zum 30. November 2022 den Verkehr, ab dem 1. Dezember 2022 übernimmt der neue Betreiber Umbrella City Lines. Der neue Verkehrsvertrag zwischen Ústecký Kraj und Umbrella City Lines hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

Bei der Verlängerung des Kooperationsvertrages zur Linie 588 wird daher eine Harmonisierung der Laufzeit und des Vertragsbeginnes zwischen Kooperations- und Verkehrsvertrag angestrebt. Da eine langfristige ÖPNV-Verbindung zwischen Sachsen und Tschechien im Korridor Chemnitz – Marienberg – Chomutov zur besseren Verbindung der Grenzregionen gewünscht wird, ist vorgesehen, die Vertragsverlängerung ebenfalls bereits am 1. Dezember 2022 beginnen zu lassen und mit einer Laufzeit von zehn Jahren bis zum 30. November 2032 zu versehen. Für die erweiterte Laufzeit wird eine Preisgleitklausel zur Dynamisierung des Kilometersatzes je Fahrplankilometer sowie eine Kündigungsklausel mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vorgesehen. Weiterhin ist eine Zubestellklausel zur möglichen Erweiterung des Fahrplanangebotes vorgesehen, die im beiderseitigen Einverständnis eine Erweiterung des Verkehrs ermöglicht.

Mögliche Erweiterung der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Verkehr

Seitens Ústecký Kraj wurde angefragt, ob sich der ZVMS analog zur Linie 588 auch bei den Linien

- 521 Litvinov – Brandov – Olbernhau
- 585 Jirkov – Chomutov – Bozi Dar – Kurort Oberwiesenthal
- 590 Kadan – Vejprty – Annaberg-Buchholz

eine gemeinsame Finanzierung vorstellen kann (Übersicht siehe Anlage 2). Bis auf die Linie 588 werden alle weiteren grenzüberschreitenden Linien allein durch den tschechischen Aufgabenträger finanziert. Insbesondere bei der Linie 590 nach Annaberg-Buchholz liegen größere Linienabschnitte im Erzgebirgskreis (Bärenstein – Annaberg-Buchholz), womit hier eine Erweiterung der Zusammenarbeit sinnvoll und geboten erscheint. Ggf. können hier auch Synergieeffekte für eine bessere Bedienung im deutschen Abschnitt gehoben werden. Für die Linie 590 würden sich Kosten ähnlich der Linie 588 von rund 70.000,00 EUR/Jahr und für die Linie 521 und 585 mit den kurzen Abschnitten in Sachsen jeweils rund 10.000,00 EUR/Jahr ergeben.

Für eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf die genannten drei Linien wird geprüft, inwieweit diese Linien rechtlich und finanziell ebenfalls in der Aufgabenträgerschaft des ZVMS eingeordnet werden können.



Výčet mezinárodních linek – východní Krušné hory



Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-36/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Zustimmungspflichtige Geschäfte CBC GmbH**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC GmbH) der Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022 (Anlage 2) zuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-37/22

für die 97. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2022

- öffentlich -

Gegenstand: **Zustimmungspflichtige Geschäfte DTVG**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung genehmigt den in der Gesellschafterversammlung der Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG) am 26. April 2022 gefassten Beschluss zur Feststellung des von der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Anlage 2) mit einer Bilanzsumme von 397.306,07 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 1.048.214,68 EUR.
2. Die Verbandsversammlung genehmigt den in der Gesellschafterversammlung der DTVG am 26. April 2022 gefassten Beschluss zur Gewinnverwendung. Der Jahresfehlbetrag von 1.048.214,68 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Verbandsversammlung genehmigt den in der Gesellschafterversammlung der DTVG am 26. April 2022 gefassten Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021.
4. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, in der Gesellschafterversammlung der DTVG am 7. September 2022
 - a) der Änderung des Gesellschaftsvertrages und
 - b) der Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedeszuzustimmen.



Sven Schulze

Anlagen

In der Beschlussvorlage ZVMS-12/22, die in der 95. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) am 4. März 2022 behandelt worden ist, wurde die Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der DTVG neu geregelt.

Vor dem Hintergrund, dass

- im Vordergrund der Gesellschafterrolle des ZVMS die Beteiligung am Leistungsangebot der DTVG, d. h. Planung, Durchführung und Abrechnung des Deutschlandtarifes, steht,
- die Höhe der Beteiligung des ZVMS an der DTVG eher marginal bzw. symbolisch ist (derzeit 1,39 %),
- der ZVMS mithilfe seiner Gesellschafterrolle keine unternehmerischen Ziele verfolgt und auch gar nicht verfolgen kann, da die DTVG ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet und
- sich aus der Gesellschafterrolle keine nennenswerten finanziellen Risiken für den ZVMS ergeben können (derzeitiger Betriebskostenzuschuss ca. 2.334,78 EUR jährlich)

wurde vorgeschlagen, dass abweichend von den Regelungen des § 11 der Verbandssatzung die Gesellschafterrechte an der DTVG selbstständig durch die Geschäftsstelle des ZVMS wahrgenommen werden und gleichzeitig das Erfordernis der Zustimmung der Verbandsversammlung zur Ausübung der in § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Verbandssatzung genannten Gesellschafterrechte entfällt.

Die Geschäftsstelle wird der Verbandsversammlung regelmäßig über die Entwicklungen der DTVG Bericht erstatten.

Auch vor dem Hintergrund der Praktikabilität ist die beschriebene Sonderregelung angezeigt. Aufgrund der Vielzahl von Gesellschaftern aus dem gesamten Bundesgebiet ist es der DTVG nicht möglich, die Zeitpunkte ihrer Gesellschafterversammlungen in den Gremienplan des ZVMS einzuordnen. Insofern ist bei Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses der Verbandsversammlung mit der Notwendigkeit zur Einberufung von Sondersitzungen der Verbandsversammlung zu rechnen.

Der ZVMS hat diese Vorgehensweise bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen (LDS), schriftlich am 2. März 2022 angefragt. In der Stellungnahme der LDS wurde dem ZVMS am 19. Mai 2022 mitgeteilt, dass die von uns anvisierte Regelung im Umgang mit der Ausübung der Gesellschaftsrechte der DTVG nur durch eine Änderung der Verbandssatzung des ZVMS und der darin geregelten Übertragung der Aufgaben auf den Geschäftsführer des ZVMS möglich ist.

Aus diesem Grund holt der ZVMS für die gefassten Beschlüsse bei der DTVG die Genehmigung durch die Verbandsversammlung nach und erfasst weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in Vorbereitung der nächsten Gesellschafterversammlung der DTVG.

Begründung zu 1. und 2.

Das Unternehmensziel der DTVG ist es, den deutschlandweiten SPNV-Tarif entsprechend den Markterfordernissen weiterzuentwickeln. Hierzu ist die DTVG die tarifbezogene Entscheidungsplattform und Interessenvertretung aller Gesellschafter. Die Gesellschaft pflegt dazu den offenen Dialog und die konstruktive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern. In diesem Zusammenhang bietet die DTVG den Akteuren am Markt entsprechende Dienstleistungen an. Die Arbeit der Gesellschaft folgt dabei den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz, Transparenz, Wettbewerbsneutralität und der Diskriminierungsfreiheit.

Die DTVG versteht sich im Moment vielmehr als Organisations- und nicht als Tarifprodukt. Denn neben der Tarifpflege und Einnahmeaufteilung sieht sich die DTVG vor allem zuständig für die Willensbildung der Gesellschafter.

Die DTVG befand sich im Jahr 2021 nach wie vor in der Gründungsphase und hat weitere Gesellschafter, u. a. den ZVMS und die City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC GmbH), aufgenommen. Die neu beigetretenen Gesellschafter haben die Stammeinlage, das Aufgeld (Agio) sowie die Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2021 geleistet.

In 2021 hat die DTVG folgende wesentliche Tätigkeiten und Entscheidungen final beschlossen:

- Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile, Übertragung von Geschäftsanteilen,
- Verständigung auf die inhaltlichen Eckpunkte des Deutschlandtarifes,
- Fortführung der Zusammenarbeit der Gesellschafter in dafür gebildeten Themenarbeitsgruppen einschließlich des Projektmanagements,
- Vorbereitung, Beratung und Beschluss des Vertragswerkes zum Deutschlandtarif,
- Vorbereitungen für den Übergang in den Regelbetrieb und
- Erarbeitung und Beantragung der Tarifbedingungen.

Die Finanzierung der DTVG erfolgte durch die geleisteten Einzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 beträgt 397 TEUR. Das Vermögen ist überwiegend im Umlaufvermögen (92,1 %) gebunden und entfällt im Wesentlichen auf Guthaben bei Kreditinstituten.

Das gezeichnete Kapital wurde um 21 TEUR auf 54 TEUR erhöht. In die Kapitalrücklage wurde im Jahr 2021 ein Betrag von insgesamt 958 TEUR eingestellt. Damit beläuft sich die Kapitalrücklage zum 31. Dezember 2021 auf 1.451 TEUR. Durch die Kapitalausstattung durch die Gesellschafter war die Liquidität in 2021 zu jeder Zeit gegeben.

Die Rückstellungen sind aufgrund höherer Personalrückstellungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen um 79 TEUR auf 108 TEUR gestiegen.

Angaben in TEUR	2020	2021
Aktiva		
Anlagevermögen	7	19
Umlaufvermögen	369	365
<i>Forderungen und sonstige</i>		
<i>Vermögensgegenstände</i>	17	52
<i>liquide Mittel</i>	352	313
Rechnungsabgrenzungsposten	7	13
Bilanzsumme	383	397

Angaben in TEUR	2020	2021
Passiva		
Eigenkapital	326	257
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	33	54
<i>Kapitalrücklage</i>	493	1.451
<i>Jahresfehlbetrag</i>		-1.048
<i>Bilanzverlust</i>	-200	-200
Rückstellungen	29	108
Verbindlichkeiten	28	32
Rechnungsabgrenzungsposten		
Bilanzsumme	383	397

Vor dem Marktstart des Deutschlandtarifes zum 1. Januar 2022 wurden die Tätigkeiten der Gesellschaft aus dem Eigenkapital finanziert. Nach dem Marktstart erfolgte die Finanzierung aus Umsatzerlösen, die aus der Erbringung von Abrechnungs- und Tarifdienstleistungen gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen generiert werden.

Angaben in TEUR	2020	2021
Erträge		14
Materialaufwand	-6	-37
Personalaufwand	-105	-509
Abschreibungen	-3	-5
sonstige betriebliche Aufwendungen	-86	-511
sonstige Zinsen und Erträge		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Ergebnis nach Steuern	-200	-1.048
sonstige Steuern		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-200	-1.048
Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-200
Bilanzverlust nach Gewinnverwendung		-1.248

Die DTVG erwirtschaftete im Jahr 2021 keine Umsätze. Gleichzeitig fielen Aufwendungen inkl. Abschreibungen von 1.062 TEUR an. Davon entfielen 47,9 % der Aufwendungen auf Personalausgaben. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2021 im Durchschnitt acht Mitarbeiter (Vorjahr 3 Mitarbeiter). In den Gesamtaufwendungen sind des Weiteren überwiegend Rechts- und Beratungskosten angefallen, die den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (511 TEUR) zugeordnet werden. Diese stehen im Zusammenhang mit der Gründungsphase der Gesellschaft.

Der Jahresfehlbetrag beträgt 1.048.214,68 EUR und soll mit dem im Vorjahr gebildeten Verlustvortrag von 199.987,87 EUR auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Prognosebericht und Ausblick:

- der Marktstart soll am 1. Januar 2022 erfolgen,
- Schwerpunkte der DTVG im Regelbetrieb:
 - o Sicherstellung und Kommunikation des Abrechnungsgeschäftes,
 - o Vorbereitung und Etablierung grundlegender Prozesse für Änderungen und Weiterentwicklungen des Deutschlandtarifes,
 - o Sicherstellung von Informations- und Entscheidungswegen innerhalb der neuen Gremienstruktur,

- Kapitalerhöhung(en) zur Aufnahme weiterer Gesellschafter und
- Initiierung eines gemeinsamen Strategieprozesses sowie Prüfung möglicher externer Beratungsunternehmen.

Erstmalige Erzielung von Umsatzerlösen aus den Abrechnungsdienstleistungen für die Tarifierwender.

Der Jahresabschluss wurde von der bbt Rechtsanwälte & Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbH Hannover aufgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 erfolgte durch die bestellten Abschlussprüfer PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH München (PKF). Die PKF erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß § 8 Absatz 1 c) stellt die Gesellschafterversammlung der DTVG den Jahresabschluss fest und gemäß § 8 Absatz 1 d) beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

In § 11 Absatz 4 Nr. 1 Verbandssatzung des ZVMS ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung der Ergebnisse sowie die Abdeckung von Verlusten geregelt.

Begründung zu 3.

Gemäß § 8 Absatz 1 e) entlastet die Gesellschafterversammlung der DTVG den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 3 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

In § 11 Absatz 4 Nr. 3 Verbandssatzung des ZVMS ist die Entlastung der Geschäftsführung geregelt.

Begründung zu 4.

- a) Gemäß § 10 Absatz 1 Gesellschaftsvertrag der DTVG (Fassung vom 20. Mai 2021) wählt bisher der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen Stellvertreter auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

In der Gesellschafterversammlung der DTVG am 7. September 2022 soll eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden. Es ist geplant, die Anzahl der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu erhöhen.

Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 4 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

- b) In der Gesellschafterversammlung der DTVG am 7. September 2022 soll die Nachwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes vorgenommen werden. Herr Norbert Kuhnle hatte gegenüber der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung angekündigt, sein Amt ab dem 31. Mai 2022 mit dem Eintritt in seinen beruflichen Ruhestand niederzulegen. Somit ist ein Nachfolger zu wählen.

Der amtierende Aufsichtsrat wurde in der 6. Gesellschafterversammlung am 20. September 2021 gewählt.

Name	Anmerkung
Benderoth, Ines	Vorsitzende
Dreyhaupt, Nils	
Kühnhausen, Tila	
Kuhnle, Norbert	Amt niedergelegt
Niebuhr, Anja	Stv. Vorsitzende
Orth, Katharina	
Strubberg, Jörg	
Winter, Martin	
Wittmann, Klaus	

Auszug aus § 9 des Gesellschaftsvertrages der DTVG:

*(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.
[...].*

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit möglich.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. [...]

[...]

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Gesellschafterausschuss schlägt für die Nachwahl **Herrn Jörg Büttner** vor. Herr Büttner ist beim Verkehrsverbund Oberelbe für das Kompetenzcenter Sachsentarif zuständig.

Es werden keine weiteren Vorschläge für die Nachwahl des Aufsichtsratsmitgliedes in der Vorlage getätigt.


Gemäß § 11 Absatz 3 der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist, dem Verbandsvorsitzenden. Für die Ausübung des Stimmrechtes bei Beteiligungsgesellschaften bedarf der Verbandsvorsitzende nach § 11 Absatz 4 Nr. 9 der Verbandssatzung des ZVMS der vorherigen Zustimmung der Versammlung.

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Deutschlandtarifverbund-GmbH

Frankfurt am Main

A decorative graphic consisting of several parallel, wavy lines that curve upwards from left to right, creating a sense of motion or a stylized wave.

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2021

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Deutschlandtarifverbund-GmbH

Frankfurt am Main

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2021

Bericht Nr. 30032-36717-2020

PDF-Exemplar



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1.	Wirtschaftliche Grundlagen	7
3.2.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
4.	Prüfungsdurchführung	10
4.1.	Gegenstand der Prüfung.....	10
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	11
5.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	12
5.2.	Jahresabschluss	12
5.3.	Lagebericht	13
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
7.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
8.	Schlussbemerkung	16



Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	3	1 - 8
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	4	1 - 5
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	5	1 - 15
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	6	1 - 9
Rechtliche Grundlagen	7	1 - 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		



1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

Deutschlandtarifverbund-GmbH, Frankfurt am Main,
(im Folgenden auch Gesellschaft oder Unternehmen genannt)

hat uns als den in der Aufsichtsratssitzung vom 14. Dezember 2021 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 17. Dezember 2021 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 entsprechend §§ 316 ff. HGB und § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Die Gesellschaft erfüllt zum 31. Dezember 2021 die Merkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB und ist somit nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht prüfungspflichtig. Gem. § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen i. S. d. einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.



2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Deutschlandtarifverbund-GmbH, Frankfurt am Main, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Deutschlandtarifverbund-GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Deutschlandtarifverbund-GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Deutschlandtarifverbund-GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung und Beauftragung von Dienstleistungen zur Begründung und Fortentwicklung des verbund- und landestarifüberschreitenden Schienenpersonennahverkehr-Tarifs (SPNV).

Ziel ist die Begründung und Fortentwicklung eines einheitlichen und durchgehenden Tarifs im SPNV, die Sicherstellung der direkten Abfertigung sowie die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und Standards, die dafür erforderlich sind. Der Unternehmensgegenstand schließt ausdrücklich sämtliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Erbringung solcher Dienstleistungen und der Implementierung des Deutschlandtarifs ein.

Zweck der Gesellschaft ist die Fortentwicklung in den Bereichen Vertrieb, Marktforschung und Kommunikation sowie die Durchführung und Abwicklung der Einnahmenaufteilung, das diesbezügliche Berichtswesen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs, sofern dies von den Gesellschaftern gewünscht wird. Zweck der Gesellschaft ist ferner die Sicherstellung und Abwicklung einer wettbewerbsneutralen, transparenten und möglichst vollständig vertriebsdatengestützten Einnahmenaufteilung sowie eines diesbezüglichen Berichtswesens sowie der Abschluss tarifbezogener Kooperationsvereinbarungen mit anderen Mobilitätsanbietern zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs.

3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung beurteilt die Lage des Unternehmens in zusammengefasster Form wie folgt:

- Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2021 keine Umsatzerlöse, da sie sich noch in der Gründungsphase befindet.
- Die Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.063 (i.Vj.: TEUR 200) entfallen zu 47,9 % (i.Vj.: 52,8 %) auf die Personalaufwendungen. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2021 durchschnittlich acht Mitarbeiter (i.Vj.: drei Mitarbeiter). Außerdem sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 512 (i.Vj.: TEUR 86) angefallen, die überwiegend Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Gründungsphase der Gesellschaft betrafen.



- Der Jahresfehlbetrag ergibt sich zu TEUR 1.048 (i.Vj.: TEUR 200).
- Die Bilanzsumme beträgt TEUR 397 (i.Vj.: TEUR 383). Das Vermögen ist überwiegend im Umlaufvermögen gebunden (TEUR 366 bzw. 92,1 %, i.Vj.: TEUR 369 bzw. 96,4 %) und entfällt im Wesentlichen auf die Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 313 i.Vj.: TEUR 353). Die Finanzierung erfolgte überwiegend durch Eigenkapital (TEUR 257, i.Vj: TEUR 326), so dass sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote in Höhe von 64,7 % (i.Vj: 85,0 %) errechnet. Außerdem bestehen sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 108 (i.Vj.: TEUR 29) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 20 (i.Vj.: TEUR 21).
- Das Geschäftsjahr 2021 ist entsprechend der Planung verlaufen.

Der Einschätzung der Geschäftsführung zur zukünftigen Entwicklung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- Vor dem Marktstart des Deutschlandtarifes im Geschäftsjahr 2022 werden die Tätigkeiten der Gesellschaft aus dem Eigenkapital finanziert (TEUR 257, i.Vj.: TEUR 326). Nach dem Marktstart soll die Finanzierung aus Umsatzerlösen erfolgen, die durch die Erbringung der Abrechnungs- und Tarifdienstleistungen gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen erzielt werden. Die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2022 erstmalig Umsatzerlöse erzielen. Die Umsatzerlöse übersteigenden Aufwendungen werden durch Zuschüsse oder Eigenkapital-Einlagen der Gesellschafter kompensiert werden. Die Gesellschafter haben entsprechende Finanzierungsgrundsätze beschlossen, die eine ausreichende Finanzierung der Gesellschaft sicherstellen sollen.
- Die Corona-Pandemie wirkt sich auf den öffentlichen Personenverkehr stark aus und stellt die Gesellschafter und Verbundunternehmen vor besondere Herausforderungen, deren kurzfristige Folgen im Rahmen des „ÖPNV-Rettungsschirms“ durch Bundes- und Landesmittel abgemildert wurden. Im Falle ausbleibender Markterholung wird sich das Fehlen einer langfristig soliden Finanzierung durch Abbestellung von Leistungen und einer Abwärtsspirale bemerkbar machen.
- Die Geschäftsführung geht davon aus, dass das vor der Pandemie herrschende Einnahmeniveau im öffentlichen Personen- und Nahverkehr mittelfristig nicht erreicht werden wird, was sich entsprechend negativ auf die Stückkosten im Bereich der Tarif- und Abrechnungsdienstleistung auswirken wird. Entsprechend der Finanzierungsgrundsätze der Gesellschaft werden diese Kosten durch die Verbundunternehmen getragen. Sofern die Gesellschafter ihren Einzahlungsverpflichtungen nachkommen, besteht insoweit daraus kein Risiko für die Gesellschaft.



Die Geschäftsführung sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Geschäftsführung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens.



4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung aufgestellt worden.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft hat gemäß den Vorgaben in der Satzung einen Anhang und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt, die ebenfalls Gegenstand der Prüfung gewesen sind.



4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Vorhandensein der ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten
- Ausweis des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen

Saldenbestätigungen für Lieferanten sind in Stichproben auf den Abschlussstichtag nach der positiven Methode eingeholt worden.

Weiterhin sind von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Deutschlandtarifverbund-GmbH im Geschäftsjahr 2021 in Geschäftsverbindung gestanden hat, Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Für die Einschätzung der Risiken aus Rechtsstreitigkeiten sind Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktionen ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem Datum vom 14. September 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2020 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.



5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2021 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegensprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und hierfür reingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Gesellschaft hat zulässigerweise die Berichterstattung im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 HGB in folgenden Punkten eingeschränkt:



Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge des Vorstands sind zu Recht gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterlassen worden, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen ließen.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.



6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Deutschlandtarifverbund-GmbH zum 31. Dezember 2021 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Bezüglich der Bewertungsgrundlagen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erläuterungen im Anhang (**Anlage 3**).

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind, und dem Lagebericht (**Anlage 4**). Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen finden sich in **Anlage 6**.



7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 5** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.



8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme EUR 397.306,07; Jahresfehlbetrag EUR 1.048.214,68) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 der Deutschlandtarifverbund-GmbH haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

München, den 21. März 2022

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Feldmann
Wirtschaftsprüfer

Schretzenmayr
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE	EUR	EUR	Vorjahr	PASSIVSEITE	
			EUR	EUR	Vorjahr
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		18.628,00	6.504,00	54.075,00	32.700,00
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegen Gesellschafter	3.408,28		0,00		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	49.353,89	52.762,17	16.858,03	1.451.358,72	493.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten					
		312.868,42	352.503,93	-1.248.202,55	-199.987,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		365.630,59	369.361,96	257.231,17	325.712,13
		13.047,48	7.130,65	107.738,00	28.991,00
				19.863,93	21.122,63
				12.472,97	7.170,85
				32.336,90	28.293,48
				397.306,07	382.996,61
				397.306,07	382.996,61

Gewinn- und Verlustrechnung
 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		14.397,75	0,00
2. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-37.000,00</u>		<u>-5.500,00</u>
		-37.000,00	-5.500,00
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-430.646,64		-92.845,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-77.910,26</u>		<u>-12.677,97</u>
		-508.556,90	-105.523,51
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.451,10	-2.575,92
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-511.604,43</u>	<u>-86.388,44</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>-1.048.214,68</u>	<u>-199.987,87</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u>-1.048.214,68</u>	<u>-199.987,87</u>
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-199.987,87	0,00
9. Bilanzverlust		<u>-1.248.202,55</u>	<u>-199.987,87</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Grundlagen Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages, nach denen der Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist, aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Deutschlandtarifverbund-GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Register-Nr.:	HRB 119746

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und zeitanteilig vorgenommen. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

In Anlehnung an die steuerliche Gesetzgebung für geringwertige Wirtschaftsgüter wird für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 800,00 € vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, diese im Jahr ihrer Anschaffung voll abzuschreiben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennbetrag bilanziert. Ein Ausfallrisiko ist nicht erkennbar.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalbeträgen angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Entwicklung des Anlagevermögens	<u>EUR</u>
Anschaffungs- oder Herstellungskosten	
zu Beginn des Wirtschaftsjahres	9.079,92
Zugänge	17.575,10
Abgänge	0,00
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres	-2.575,92
Abschreibungen kumuliert	-5.451,10
Stand am 31. Dezember 2021	<u>18.628,00</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Gesellschafter beinhalten eingeforderte, ausstehende Einlagen. Die sonstigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen und Kautionen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben wie im Vorjahr sämtlich eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben in Höhe von EUR 13.047,48 (Vorjahr: EUR 7.130,65) ausgewiesen, welche wirtschaftlich gesehen das Folgejahr 2022 betreffen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Aufwendungen für Versicherungen und Mieten.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr um EUR 21.375,00 auf EUR 54.075,00 erhöht. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt EUR 75,00. Insgesamt ist das Stammkapital somit in 721 Geschäftsanteile wie folgt eingeteilt:

Gesellschafter	EUR	Anteile in %
DB Regio AG	14.700,00	27,1845
Land Baden-Württemberg	3.975,00	7,3509
Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	2.850,00	5,2705
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe	1.950,00	3,6061
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	1.950,00	3,6061
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	1.875,00	3,4674
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts	1.650,00	3,0514
Zweckverband Nahverkehr Rheinland	1.350,00	2,4966
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord	1.275,00	2,3579
DB RegioNetz Verkehrs GmbH	1.050,00	1,9418
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen GmbH	975,00	1,8031
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	900,00	1,6644
NordWestBahn GmbH	900,00	1,6644
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	900,00	1,6644
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft	900,00	1,6644

Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Anlage 3
Seite 3

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	825,00	1,5257
ABELLIO Rail NRW GmbH	750,00	1,3870
Die Länderbahn GmbH	750,00	1,3870
VMV-Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	750,00	1,3870
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	750,00	1,3870
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH	675,00	1,2483
Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	675,00	1,2483
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	675,00	1,2483
Keolis Deutschland GmbH & Co. KG	600,00	1,1096
Saarland	600,00	1,1096
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	600,00	1,1096
Bayerische Oberlandbahn GmbH	450,00	0,8322
Erfurter Bahn GmbH	450,00	0,8322
National Express Rail GmbH	450,00	0,8322
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	450,00	0,8322
SBB GmbH	450,00	0,8322
Transdev Regio Ost GmbH	450,00	0,8322
Regionalverband Großraum Braunschweig	450,00	0,8322
Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	300,00	0,5548
Bayerische Regiobahn GmbH	300,00	0,5548
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	300,00	0,5548
erixx GmbH	300,00	0,5548
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	300,00	0,5548
metronom Eisenbahngesellschaft mbH	300,00	0,5548
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	300,00	0,5548
Transdev SE & Co. KG	300,00	0,5548
vlexx GmbH	300,00	0,5548
WestfalenBahn GmbH	300,00	0,5548
VIAS Rail GmbH	300,00	0,5548
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)	225,00	0,4161
Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	150,00	0,2774
Agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	150,00	0,2774
cantus Verkehrsgesellschaft mbH	150,00	0,2774
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	150,00	0,2774
S-Bahn Berlin GmbH	150,00	0,2774
S-Bahn Hamburg GmbH	150,00	0,2774
Süd-Thüringen-Bahn GmbH	150,00	0,2774
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH	150,00	0,2774
Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH	150,00	0,2774
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	150,00	0,2774
HANSeatische Eisenbahn GmbH	150,00	0,2774
Regio Tram Gesellschaft mbH	150,00	0,2774
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	150,00	0,2774
Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois	150,00	0,2774
VIAS GmbH	150,00	0,2774
Go-Ahead Bayern GmbH	150,00	0,2774
City-Bahn Chemnitz GmbH	150,00	0,2774
	54.075,00	100,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

In der Bilanz zum 31. Dezember 2021 werden eingeforderte, noch ausstehende Kapitaleinlagen in Höhe von EUR 1.575,00 als Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen ausgewiesen, die sich wie folgt aufliedern:

- Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	EUR 900,00
- Land Baden-Württemberg	EUR 300,00
- Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	EUR 150,00
- City-Bahn Chemnitz GmbH	EUR 150,00
- Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	EUR 75,00

Im Januar 2022 sind die ausstehenden Einlagen von den Gesellschaftern einbezahlt worden.

Kapitalrücklage

In die Kapitalrücklage wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Betrag von insgesamt EUR 958.358,72 eingestellt. Zum 31. Dezember 2021 gliedert sich die Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt EUR 1.451.358,72 wie folgt:

Gesellschafter	EUR
DB Regio AG	305.931,00
Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH	139.745,75
Bayerische Oberlandbahn GmbH	44.814,00
National Express Rail GmbH	35.899,50
Die Länderbahn GmbH	32.224,50
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	23.194,50
DB RegioNetz Verkehrs GmbH	23.005,50
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe	22.733,76
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt des öffentlichen Rechts	20.128,85
Keolis Deutschland GmbH & Co. KG	19.334,84
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH	19.111,96
VMV-Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	14.863,31
Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	14.500,50
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	14.347,90
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	13.377,00
ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH	12.883,50
Go-Ahead Badenwürttemberg GmbH	11.308,50
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH	11.203,50
Bayerische Regiobahn GmbH	10.878,00
metronom Eisenbahngesellschaft mbH	10.846,50
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd	10.349,99
Landesverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)	10.248,00
Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH	10.237,50
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord	9.848,51
ABELLIO Rail NRW GmbH	9.822,75
Zweckverband Nahverkehr Rheinland	9.764,93
HLB Hessenbahn GmbH	9.583,84
NordWestBahn GmbH	7.696,50
vlexx GmbH	6.909,00
Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	6.519,24
Erfurter Bahn GmbH	5.344,50
Saarland	4.332,23
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	4.290,44
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	4.151,14

Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Transdev Regio Ost GmbH	3.780,00
Süd-Thüringen-Bahn GmbH	3.654,00
WestfalenBahn GmbH	3.480,70
erixx GmbH	3.318,00
Agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	3.202,50
VIAS GmbH	3.148,18
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH	3.108,00
SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG	3.064,60
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen GmbH	3.036,74
S-Bahn Berlin GmbH	2.887,50
Regionalverband Großraum Braunschweig	2.869,58
cantus Verkehrsgesellschaft mbH	2.352,00
S-Bahn Hamburg GmbH	1.900,50
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	1.833,28
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)	1.434,79
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	1.291,50
Regionalverkehre Start Deutschland GmbH	1.071,00
Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois	1.002,96
VIAS Rail GmbH	738,29
SBB GmbH	619,50
HANSeatische Eisenbahn GmbH	334,32
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbse-Weser GmbH	262,50
City-Bahn Chemnitz GmbH	195,02
Regio Tram Gesellschaft mbH	139,30
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	55,72
Transdev SE & Co. KG	52,50
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitzalbahn mbH	41,79
Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	31,50
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	21,00
	<hr/>
	1.451.358,72

Zum 31. Dezember 2021 enthalten die Forderungen gegen Gesellschafter ausstehende Zahlungen aus der Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.833,28, die die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH betreffen.

Angaben und Erläuterungen zu den Rückstellungen

Folgende sonstige Rückstellungen werden zum 31. Dezember.2021 ausgewiesen:

	Stand 01.01.2021	Verbrauch 2021	Auflösung 2021	Zuführung 2021	Stand 31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Personalrückstellung	16.720,00	16.653,33	66,67	40.130,00	40.130,00
Rückstellungen für Aufbe- wahrung	7.021,00	0,00	0,00	4.587,00	11.608,00
Rückstellung für Abschluss und Prüfung	3.000,00	3.000,00	0,00	7.500,00	7.500,00
Übrige Rückstellungen	<u>2.250,00</u>	<u>2.222,25</u>	<u>27,75</u>	<u>48.500,00</u>	<u>48.500,00</u>
	<u>28.991,00</u>	<u>21.875,58</u>	<u>94,42</u>	<u>100.717,00</u>	<u>107.738,00</u>

Die Personalrückstellungen beinhalten Rückstellungen für geleistete Mehrstunden und Urlaubstage in Höhe von EUR 11.130,00 (i.Vj.: EUR 1.920,00) sowie für Tantiemen in Höhe von EUR 29.000,00 (i.Vj EUR 14.800,00).

Die übrigen sonstigen Rückstellungen entfallen auf Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von EUR 500,00 (i.Vj EUR 250,00), auf Buchführungskosten in Höhe von EUR 1.000,00 sowie auf ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 47.000,00.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen EUR 19.863,93 (i.Vj. EUR 21.122,63) und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt EUR 12.472,97 (i.Vj, EUR 7.170,85) und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Davon entfallen auf Steuerverbindlichkeiten EUR 11.363,85 (i.Vj. EUR 3.729,69), auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Geschäftsführer EUR 197,25 (i.Vj. EUR 0,00) sowie auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 911,87 (i.Vj. EUR 860,16).

III. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen künftig aus der Abrechnungs- und Tarifiedienstleistung. Die Erlöse aus der Abrechnungs- und Tarifiedienstleistung fallen erst mit Tarifstart, also erstmals im Jahr 2022 an. Im Berichtsjahr 2021 sind somit noch keine Umsatzerlöse erzielt worden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr EUR 511.064,43 (i.Vj. EUR 86.288,44) und enthalten wie im Vorjahr insbesondere Rechts- und Beratungskosten sowie Raumkosten.

IV. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer betrug 8,3 (i.Vj. 3,0).

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand im Geschäftsjahr 2021 aus Herrn Betriebswirt Johann von Aweyden, Königswinter. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterbleibt die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers.

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2021 folgende Mitglieder an:

- Bastian Goßner (Vorsitzender), Kfm. Geschäftsleiter, Leiter Tarif, Erlöse & Vertrieb
- Norbert Kuhnle (stellv. Vorsitzender), Jurist
- Ines Benderoth, Leiterin Erlösmanagement
- Nils Dreyhaupt, Leiter Erlöscontrolling u. RES
- Saskia Heller, Senior Referentin Preisstrategie (bis 30. April 2021)
- Anja Niebuhr, Abteilungsleiterin Tarif, Vertrieb & Erlösmanagement
- Lara Söring, Bereichsleiterin Tarif & Vertrieb (bis 15. Februar 2021)
- Jörg Strubberg, Leiter Erlösmanagement
- Klaus Wittmann, Volljurist
- Tilo Kühnhausen, Leiter Marketing und Vertrieb (ab 12. Juli 2021)
- Katharina Orth, Leitende Angestellte (ab 12. Juli 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten lt. § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages keine Bezüge für Ihre Tätigkeiten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Nicht in der Bilanz erscheinende sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen für das Jahr 2022 wie folgt:

- | | |
|---|---------------|
| - Miet- und Pachtverträge für unbewegliche Wirtschaftsgüter | EUR 46.774,20 |
| - Sonstige Software bzw. Lizenzgebühren | EUR 4.536,00 |

Honorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17 HGB

Das von dem Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für das Geschäftsjahr 2021 beträgt für die Abschlussprüfungsleistungen EUR 4.500,00 (i.Vj. EUR 1.500).

Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung beschließt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung:

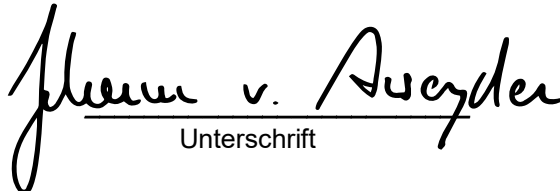
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.048.214,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Wesentliche Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nicht ereignet.

Unterschrift der Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 21. März.2022
Ort, Datum


Unterschrift

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Grundlagen

<i>Aufbruchstimmung</i>	In der Nahverkehrsbranche herrscht Aufbruchstimmung: Mit einem gemeinsamen Tarifsystem nehmen es die Eisenbahnverkehrsunternehmen und Aufgabenträger selbst in die Hand, die Verkehrswende voranzutreiben und nach eigenem Anspruch zu gestalten. Durch konstruktive, zielorientierte Zusammenarbeit wurde innerhalb kurzer Zeit etwas Nachhaltiges geschaffen, und zwar für alle: Der Deutschlandtarif macht den öffentlichen Personenverkehr attraktiver für die Nutzer und gerechter für die Anbieter.
<i>Mehr Mitbestimmung</i>	Die Gründung der Deutschlandtarifverbund GmbH (DTVG) hat ein klares Ziel: mehr Freiheit und Selbstbestimmung für die Eisenbahnverkehrsunternehmen und Aufgabenträger – und somit für alle Akteure, auch jene, die bislang zwar die Erlösverantwortung tragen, sich dabei aber nur bedingt an Entscheidungsfindungen beteiligen können.
<i>Wettbewerbsneutralität</i>	Mit dem Startschuss im Jahr 2022 hat der Deutschlandtarif den Nahverkehrstarif der Deutschen Bahn (BBDB) abgelöst. Damit übernimmt der Deutschlandtarifverbund die Aufgaben des Tarifverbands der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) und entwickelt diese weiter, indem einheitliche Konditionen für alle Kooperationspartner geschaffen werden. Eine wettbewerbsneutrale Gesellschaft also, die allen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Aufgabenträgern offensteht – und dem Positivtrend des Nahverkehrs eine neue Dynamik gibt!
<i>Aufgaben</i>	Der Deutschlandtarifverbund versteht sich im Moment vielmehr als Organisations- und nicht als Tarifprojekt. Denn neben Tarifpflege und Einnahmeaufteilung sieht sich die DTVG vor allem zuständig für die Willensbildung der Gesellschafter.

Tätigkeiten der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021

<i>Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021</i>	<p>Nach Etablierung grundlegender gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse im Jahr 2020 wurden wesentliche Tätigkeiten und Entscheidungen in Hinblick auf die Einführung des Deutschlandtarifs im Geschäftsjahr 2021 fortgeführt und final beschlossen. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Anstellung von weiteren Mitarbeitern*innen für die Bereiche Controlling, Projektmanagement und Kommunikation■ Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile, Übertragung von Geschäftsanteilen■ Verständigung auf die inhaltlichen Eckpunkte des Deutschlandtarifs
--	--

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Anlage 4
Seite 2

- Fortführung der Zusammenarbeit der Gesellschafter in dafür gebildeten Themenarbeitsgruppen einschließlich des Projektmanagements
- Vorbereitung, Beratung und Beschluss des Vertragswerkes zum Deutschlandtarif
- Vorbereitungen für den Übergang in den Regelbetrieb
- Vorbereitende Maßnahmen zur Aufnahme der Gremienarbeit im Fachbeirat und in den Regionalausschüssen sowie Gründung des Gesellschafterausschusses
- Erarbeitung und Beantragung der Tarifbedingungen
- Ausbau leistungsfähiger Kommunikationsstrukturen zur Information der Gesellschafter und Stakeholder

Struktur

Unternehmensziel

Die Deutschlandtarifverbund-GmbH hat das Ziel den deutschlandweiten SPNV-Tarif entsprechend den Markterfordernissen weiterzuentwickeln. Hierzu ist sie die tarifbezogene Entscheidungsplattform und Interessenvertretung aller Gesellschafter. Die Gesellschaft pflegt dazu den offenen Dialog und die konstruktive Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern. In diesem Zusammenhang bietet die Gesellschaft den Akteuren im Markt entsprechende Dienstleistungen an. Die Arbeit der Gesellschaft folgt dabei den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz, Transparenz, Wettbewerbsneutralität und Diskriminierungsfreiheit.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 397. Das Vermögen ist überwiegend im Umlaufvermögen gebunden (TEUR 366 bzw. 92,1 %) und entfällt im Wesentlichen auf die Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 313 bzw. 78,8 %). Frei verfügbare Vermögensbestandteile werden als Bankguthaben (zum 31. Dezember 2021 in Höhe von TEUR 313) mit täglicher Verfügbarkeit vorgehalten.

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wurde im Berichtsjahr von TEUR 33 um TEUR 21 auf TEUR 54 erhöht. In die Kapitalrücklage wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Betrag von insgesamt TEUR 958 eingestellt und datiert zum 31. Dezember 2021 in Höhe von TEUR 1.451, womit eine ausreichende Kapitalausstattung gegeben und die Liquidität der Gesellschaft zu jeder Zeit gegeben war. Zum Bilanzstichtag errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 64,7 %.

Die sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen aufgrund höherer Personalarückstellungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen um TEUR 79 auf TEUR 108 gestiegen.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Anlage 4
Seite 3

Finanzierung

Vor dem Marktstart des Deutschlandtarifes wurden die Tätigkeiten der Gesellschaft aus dem Eigenkapital finanziert. Nach dem Marktstart erfolgt die Finanzierung aus Umsatzerlösen, die durch die Erbringung der Abrechnungs- und Tarifiedienstleistungen gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen erzielt werden. Die Gesellschafter haben entsprechende Finanzierungsgrundsätze beschlossen, die eine ausreichende Finanzierung der Gesellschaft sicherstellen sollen.

Ertragslage

Auch im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Umsatzerlöse erzielt, woraus sich im Geschäftsjahr 2021 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.048 ergibt. Die Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.063 entfallen zu 47,9 % auf die Personalaufwendungen. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2021 durchschnittlich acht (i.Vj. drei) Mitarbeiter. Außerdem sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 512 angefallen, die überwiegend Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der Gründungsphase der Gesellschaft betrafen.

Das Geschäftsjahr 2021 ist entsprechend der Planung verlaufen.

Die Gesellschaft verwendet zur Steuerung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wesentliche finanzielle Kennzahlen, insbesondere die Liquidität.

Prognose

Ausblick

Die Gesellschaft wechselt im Jahr 2022 von den vorbereitenden Tätigkeiten zur Einführung des Deutschlandtarifs in den operativen Regelbetrieb zur Durchführung und Abwicklung der Erlösaufteilung. Damit ergeben sich folgende Schwerpunkte für die Gesellschaft:

- Sicherstellung und Kommunikation des Abrechnungsgeschäftes
- Vorbereitung und Etablierung grundlegender Prozesse für Änderungen und Weiterentwicklungen des Deutschlandtarifs
- Sicherstellung von Informations- und Entscheidungswegen innerhalb der neuen Gremienstruktur
- Kapitalerhöhung(en) zur Aufnahme weiterer Gesellschafter
- Initiierung eines gemeinsamen Strategieprozesses sowie Prüfung möglicher externer Beratungsunternehmen

Umsatzerlöse werden erstmals mit dem Marktstart des Deutschlandtarifes, welcher am 1. Januar 2022 erfolgt ist, erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2022 wird ein deutlich verbessertes Jahresergebnis erwartet. Die Umsatzerlöse übersteigenden Aufwendungen werden durch Zuschüsse oder Eigenkapital-Einlagen der Gesellschafter kompensiert werden.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Anlage 4
Seite 4

Entwicklung des Marktumfeldes und Chancen- und Risikoeinschätzung

Andauernder Einfluss durch Corona-Pandemie

Der öffentliche Personennahverkehr steckt weiterhin in einer verfahrenen Lage. Wesentliche Teile der Fahrgäste verzichten aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie auf Öffentliche Verkehrsmittel und haben sich mittlerweile anderen Transportmitteln zugewandt. Maßnahmen der Branche wie die 3G-Regel, hohe Bußgelder und die verstärkte Reinigung von Fahrzeugen konnten daran bisher nichts ändern.

Dies stellt unsere Gesellschafter und die Verbundunternehmen auch weiterhin vor besondere Herausforderungen, deren kurzfristige Folgen sie gemeinsam mit den Regierungen des Bundes und der Länder im Rahmen des „ÖPNV-Rettungsschirm“ abgemildert haben. Trotzdem müssen die Bahnunternehmen wegen Corona auch im kommenden Jahr mit Einnahmerückgängen in Milliardenhöhe rechnen, was die Forderung der Branche an die Politik mit sich bringt, den Rettungsschirm zur finanziellen Unterstützung der Branche auch 2022 aufgespannt zu lassen.

Kurz- und mittelfristige Entwicklung

Mit den nun wieder stark steigenden Inzidenzen und den damit verbundenen Einschränkungen werde aber die weitere Fahrgastrückgewinnung ausgebremst. Bei ausbleibender Markterholung und dem politischen Wunsch nach Aufrechterhaltung von nahezu 100% des Angebots drohen der Branche weitere Verluste und am Ende sogar Angebotseinschränkungen im Nahverkehr.

Die aktuelle Entwicklung spiegelt somit eine Fortsetzung der Jahre 2020 und 2021 wider, in dem das Einnahmenniveau aus der Zeit vor der Pandemie auch mittelfristig nicht erreicht werden kann. Auf die Auswirkungen der Kosten der Deutschlandtarifverbund-GmbH hat diese Entwicklung keine Auswirkung. Festzuhalten bleibt aber, dass diese sich jedoch mittelfristig negativ auf die Stückkosten im Bereich der Tarif- und Abrechnungsdienstleistung auswirken kann.

Entsprechend der Finanzierungsgrundsätze der Gesellschaft werden diese Kosten durch die Verbundunternehmen getragen, so dass für die Finanzierung der Gesellschaft in dieser Hinsicht kein Risiko besteht, sofern die Gesellschafter und Verbundunternehmen die Forderungen bedienen bzw. ihren Einzahlungszusagen nachkommen.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Deutschlandtarifverbund-GmbH

Anlage 4
Seite 5

Chancenbewertung

Trotz der anhaltenden schwierigen Lage für unsere Gesellschafter und die Verbundunternehmen konnten die mit der Gründung der Gesellschaft festgelegten Ziele wie der pünktlichen Einführung des Deutschlandtarifs und der damit verbundenen Organisation der Erlösabrechnung eingehalten und erfolgreich umgesetzt werden. Damit einhergehend ist ein stark wachsendes Interesse verschiedener Stakeholder Gruppen an der Arbeit und an den Zielen der Gesellschaft feststellbar.

Die starke Vernetzung in die Branche und die transparente Informations- und Kommunikationspolitik macht die DTVG als Kooperationspartner gleich auf mehreren Ebenen für andere Branchenteilnehmer interessant, was dem Wunsch der Gesellschaft, als zentraler Ansprechpartner für andere Branchenteilnehmer wahrgenommen zu werden, entgegenkommt. Damit ergibt sich, vor dem Hintergrund der erfolgreichen Einführung des Deutschlandtarifs, für die Gesellschaft die Chance weiter in die Rolle als verlässlicher Gesprächspartner in markt- und branchenrelevanten Themen hineinzuwachsen.

Frankfurt am Main, den 21. März 2022
Ort, Datum


Unterschrift

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Frankfurt am Main

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	2
2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	3
3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	4
4.	Risikofrüherkennungssystem	6
5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	7
6.	Interne Revision	8
7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans.....	9
8.	Durchführung von Investitionen.....	10
9.	Vergaberegeln	11
10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	11
11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven.....	12
12.	Finanzierung.....	13
13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.....	13
14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	14
15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen.....	14
16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	15

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gem. §7 der Satzung die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 8 Abs. 1 der Satzung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung besteht nicht, da diese im Geschäftsjahr nur aus einem Geschäftsführer bestand.

Als Überwachungsorgane dienen die Gesellschafterversammlung und der eingerichtete Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt, mindestens eine innerhalb der ersten acht Monate jeden Jahres. In 2021 fanden zwei Gesellschafterversammlungen (eine davon aufgrund der Pandemie als Online-Versammlung und anschließender schriftlicher Beschlussfassung) statt. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung verfügt die Gesellschaft über einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht. Im Geschäftsjahr 2021 fanden 14 Aufsichtsratssitzungen mit entsprechenden Protokollen statt. Sitzungen des Aufsichtsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder die

Geschäftsführung dies verlangen; sie müssen mindestens zweimal im Kalenderjahr abgehalten werden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind in keinem weiteren Kontrollgremien Mitglied.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Angabe der Vergütung der Geschäftsleitung wird die Schutzklausel nach § 285 Nr. 9 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen. Der Aufsichtsrat erhält keine gesonderte Vergütung (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus § 8 der Satzung. Für die Organisation der Zuständigkeiten in der Gesellschaft existiert ein Organisationsplan. Dieser wird bei Bedarf laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht gem. § 8 der Satzung verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Überwachungsorgane und durch die Durchführung entsprechender Vergabeverfahren sind solche Vorkehrungen getroffen. Unterzeichnung von Verträgen erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Satzung enthält entsprechende Vorgaben. Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ist gewährleistet, Verträge werden auf dem Laufwerk und cloudbasiert gespeichert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

In der Gesellschafterversammlung vom 30. September 2021 wurde die Planung bis einschl. 2024 festgeschrieben. Da 2022 das erste Jahr des Regelbetriebes des Deutschlandtarifes ist, wird in der Gesellschafterversammlung im September 2022 eine aktualisierte Planung vorgelegt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden fortlaufend überwacht und analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Die Software Datev Unternehmen online kommt durch die beauftragte Steuerkanzlei zum Einsatz.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle ist durch die persönliche Überwachung des Geschäftsführers bzw. des kaufmännischen Leiters und eine enge Einbindung des Aufsichtsrats gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Frage ist vor dem Hintergrund der Größe und der Struktur der Gesellschaft nicht einschlägig.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft hat bisher noch keine Entgelte erzielt. Dies ist erst ab dem Jahr 2022 geplant.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft werden die Aufgaben des Controllings durch die kaufmännische Leitung/Controlling übernommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es liegen keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Tochterunternehmen vor.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Gesellschaft verfügt derzeit nicht über ein institutionalisiertes und dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem. Die Liquidität wird fortlaufend durch die Geschäftsführung überwacht. Der Liquiditätsbedarf wird mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung abgestimmt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unseres Erachtens reichen die Maßnahmen aus und wir haben keine Anhaltspunkte identifiziert, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation der Maßnahmen besteht in Form der Niederschriften über die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen und des Aufsichtsrats.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Geschäftsumfelds an den Aufsichtsrat.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da keine Finanzinstrumente eingesetzt werden, ist die Frage nicht einschlägig.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Die Frage ist nicht einschlägig, siehe a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Die Frage ist nicht einschlägig, siehe a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Die Frage ist nicht einschlägig, siehe a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Die Frage ist nicht einschlägig, siehe a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Frage ist nicht einschlägig, siehe a).

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige interne Revision besteht aufgrund der Unternehmensgröße nicht.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Frage ist nicht einschlägig, vgl. Punkt 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Frage ist nicht einschlägig, vgl. Punkt 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Frage ist nicht einschlägig, vgl. Punkt 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die Frage ist nicht einschlägig, vgl. Punkt 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Frage ist nicht einschlägig, vgl. Punkt 6a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Hinweise ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Die Frage ist nicht einschlägig. Es wurden keine Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung ausgegeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung erfolgt insbesondere durch Beachtung der Finanzierbarkeit. Sämtliche geplante Investitionen sind im Wirtschaftsplan erfasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die im Berichtsjahr getätigten Investitionen wurden vom Aufsichtsrat überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr lagen keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unserer Prüfung liegen keine offenkundigen Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach unserem Kenntnisstand werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens (vgl. Wirtschaftsplan).

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Aufsichtsrat wurde im Rahmen der jeweiligen Aufsichtsratssitzung informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Themen, zu denen die Geschäftsleitung auf Wunsch des Aufsichtsrats berichtet hat.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anlässlich unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen wäre.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde in Abhängigkeit vom Schadensfall vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es liegen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es liegen keine Anhaltspunkte für wesentliche stille Reserven oder stille Lasten vor.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch Gesellschafter. Die Eigenkapitalquote ist entsprechend hoch.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Konzern handelt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat bisher keine Fördermittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen derzeit keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen und ist daher mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Frage ist nicht einschlägig, es liegen keine Segmente vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja, das Unternehmen befindet sich auch im Jahr 2021 in der Gründungsphase.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Geschäftsjahr 2021 haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Neugründung Verluste.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Umsatzerlöse sind ab dem Geschäftsjahr 2022 geplant (vgl. Wirtschaftsplan)

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag ist auf Anlaufverluste in der Gründungsphase zurückzuführen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Ab dem Jahr 2022 ist die Erzielung von Umsätzen geplant (vgl. Wirtschaftsplan).

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Frankfurt am Main

**Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
zum 31. Dezember 2021 sowie der Posten
der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

1. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

Die einzelnen Anlagegegenstände sind in Anlagenbestandslisten zusammengestellt und nachgewiesen.

Alle aktivierten Zugänge sind belegt und zutreffend erfasst.

Die planmäßigen Abschreibungen auf die Sachanlagen sind ordnungsmäßig unter Annahme zutreffender betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern errechnet.

A. Anlagevermögen

Sachanlagen

**Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

EUR 18.628,00
(i.Vj.: EUR 6.504,00)

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u> EUR
Geschäftsausstattung	17.763,00
Büroeinrichtung	<u>865,00</u>
	<u>18.628,00</u>

Entwicklung

	<u>31.12.2021</u> EUR
Stand 01.01.	6.504,00
Zugänge	17.575,10
Abschreibungen	<u>-5.451,10</u>
Stand 31.12.	<u>18.628,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen Gesellschafter	EUR <u>3.408,28</u> (i.Vj.: EUR 0,00)
--	--

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen ausstehende, eingeforderte Einlage in Höhe von EUR 1.575,00 sowie ausstehende Zahlungen aus der Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.833,28.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR <u>49.353,89</u> (i.Vj.: EUR 16.858,03)
---	--

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Umsatzsteuer	34.902,64	8.108,65
Kautionen	13.375,80	8.734,80
Forderungen gegen Krankenkassen	1.065,01	0,00
Forderungen gegen Geschäftsführer	0,00	14,58
Übrige	<u>10,44</u>	<u>0,00</u>
	<u>49.353,89</u>	<u>16.858,03</u>



II. Guthaben bei Kreditinstituten **EUR 312.868,42**
(i.Vj: EUR 352.503,93)

Von dem Kreditinstitut GLS Gemeinschaftsbank eG, mit dem die Deutschlandtarifverbund-GmbH im Geschäftsjahr 2021 in Geschäftsverbindung gestanden hat, ist eine Bestätigung der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

C. Rechnungsabgrenzungsposten **EUR 13.047,48**
(i.Vj.: EUR 7.130,65)

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Versicherungen	6.475,47	6.460,15
Übrige	<u>6.572,01</u>	<u>670,50</u>
	<u>13.047,48</u>	<u>7.130,65</u>



PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital EUR 54.075,00
(i.Vj.: EUR 32.700,00)

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr um EUR 21.375,00 auf EUR 54.075,00 erhöht. Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils beträgt EUR 75,00. Insgesamt ist das Stammkapital somit in 721 Geschäftsanteile eingeteilt.

II. Kapitalrücklage EUR 1.451.358,72
(i.Vj.: EUR 493.000,00)

Im Geschäftsjahr wurde ein Betrag in Höhe von EUR 958.358,72 in die Kapitalrücklage eingestellt.

III. Bilanzverlust EUR -1.248.102,55
(i.Vj.: EUR -199.987,87)

Entwicklung

	<u>31.12.2021</u> EUR
Stand 01.01.	-199.987,87
Jahresfehlbetrag 2021	<u>-1.048.214,68</u>
Stand 31.12.	<u>-1.248.102,55</u>



B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen **EUR 70.738,00**
(i.Vj.: EUR 28.991,00)

Zusammensetzung und Entwicklung

	<u>01.01.2021</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Personalarückstellung	16.720,00	16.653,33	66,67	40.130,00	40.130,00
Rückstellungen für Aufbe- wahrung	7.021,00	0,00	0,00	4.587,00	11.608,00
Rückstellung für Ab- schluss und Prüfung	3.000,00	3.000,00	0,00	7.500,00	7.500,00
Übrige Rückstellungen	<u>2.250,00</u>	<u>2.222,25</u>	<u>27,75</u>	<u>48.500,00</u>	<u>48.500,00</u>
	<u>28.991,00</u>	<u>21.875,58</u>	<u>94,42</u>	<u>100.717,00</u>	<u>107.738,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Personalarückstellungen beinhalten Rückstellungen für geleistete Mehrstunden und Urlaubstage in Höhe von EUR 11.130,00 (i.Vj.: EUR 1.920,00) sowie für Tantiemen in Höhe von EUR 29.000,00 (i.Vj EUR 14.800,00).

Die übrigen sonstigen Rückstellungen entfallen auf Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von EUR 500,00 (i.Vj EUR 250,00), auf Buchführungskosten in Höhe von EUR 1.000,00 sowie auf ausstehende Rechnungen in Höhe von EUR 47.000,00.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 19.863,93
(i.Vj.: EUR 21.122,63)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 12.472,97
(i.Vj.: EUR 7.170,85)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt EUR 12.472,97 (i.Vj. EUR 7.170,85) und haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Davon entfallen auf Steuerverbindlichkeiten EUR 11.363,85 (i.Vj. EUR 3.729,69), auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Geschäftsführer EUR 197,25 (i.Vj. EUR 0,00) sowie auf Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 911,87 (i.Vj. EUR 860,16).



2. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft wurde am 9. Juni 2020 gegründet. Das Geschäftsjahr 2021 ist deshalb mit dem Rumpfvorjahresgeschäftsjahr nur eingeschränkt vergleichbar.

1. **Sonstige betriebliche Erträge** **EUR 14.397,75**
(i.Vj.: EUR 0,00)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erstattungen nach dem Anwendungsausgleichsgesetz.

2. **Materialaufwand**

Aufwendungen für bezogene Leistungen **EUR 37.000,00**
(i.Vj.: EUR 5.500,00)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen bezogene Dienstleistungen von der Deutschen Bahn für die Initialisierungsphase.

3. **Personalaufwand**

a) **Löhne und Gehälter** **EUR 430.646,64**
(i.Vj.: EUR 92.845,54)

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Gehälter	397.746,76	76.012,61
Tantiemen	29.000,00	14.800,00
Fahrtkostenerstattungen	<u>3.899,88</u>	<u>2.032,93</u>
	<u>430.646,64</u>	<u>92.845,54</u>



b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

EUR 77.910,26
(i.Vj.: EUR 12.677,97)

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	75.800,01	12.427,97
Freiwillige Soziale Aufwendungen	1.610,25	0,00
Berufsgenossenschaftsbeitrag	<u>500,00</u>	<u>250,00</u>
	<u>77.910,26</u>	<u>12.677,97</u>

4. Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

EUR 5.451,10
(i.Vj. EUR: 2.572,92)

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 511.604,43
(i.Vj.: EUR 86.388,44)

Zusammensetzung

	<u>31.12.2021</u> EUR	<u>31.12.2020</u> EUR
Rechts- und Beratungskosten	366.079,14	34.922,16
Raumkosten	41.996,04	5.327,66
Buchführungskosten	14.743,62	7.877,83
Abschluss- und Prüfungskosten	10.906,25	5.625,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.984,45	3.679,65
Werbe- und Reisekosten	7.146,41	2.180,16
Reparaturen und Instandhaltung	3.287,50	7.925,00
Übrige	<u>57.461,02</u>	<u>18.850,98</u>
	<u>511.604,43</u>	<u>86.388,44</u>

6. Ergebnis nach Steuern	EUR -1.048.214,68
	(i.Vj.: EUR -199.987,87)

7. Jahresfehlbetrag	EUR -1.048.214,68
	(i.Vj.: EUR -199.987,87)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.